



Markt Stamsried, Lkrs. Cham

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch

1 Planungsrechtliche Voraussetzungen/ Übergeordnete Planungen und Vorgaben

1.1 aktuelles Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2023

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Unter § 1 Ziel des Gesetzes ist formuliert:

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2023 sind demnach möglich/ förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, dann 200 m und nun bis zu 500 Metern laut § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) des EEG) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Nach der Länderöffnungsklausel in Bayern sind über das EEG auch in beschränktem Umfang auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten bei Ausschreibungen zugelassen. Zudem sind „besondere Solaranlagen“ hinzugekommen wie z.B. Agri-PV, Parkplatz-PV oder Floating-PV-Anlagen.

1.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.1 (B) Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.“

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

In der Begründung zu 6.2.3 (B) ist dazu erläutert:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden.

Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Außerdem

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“:

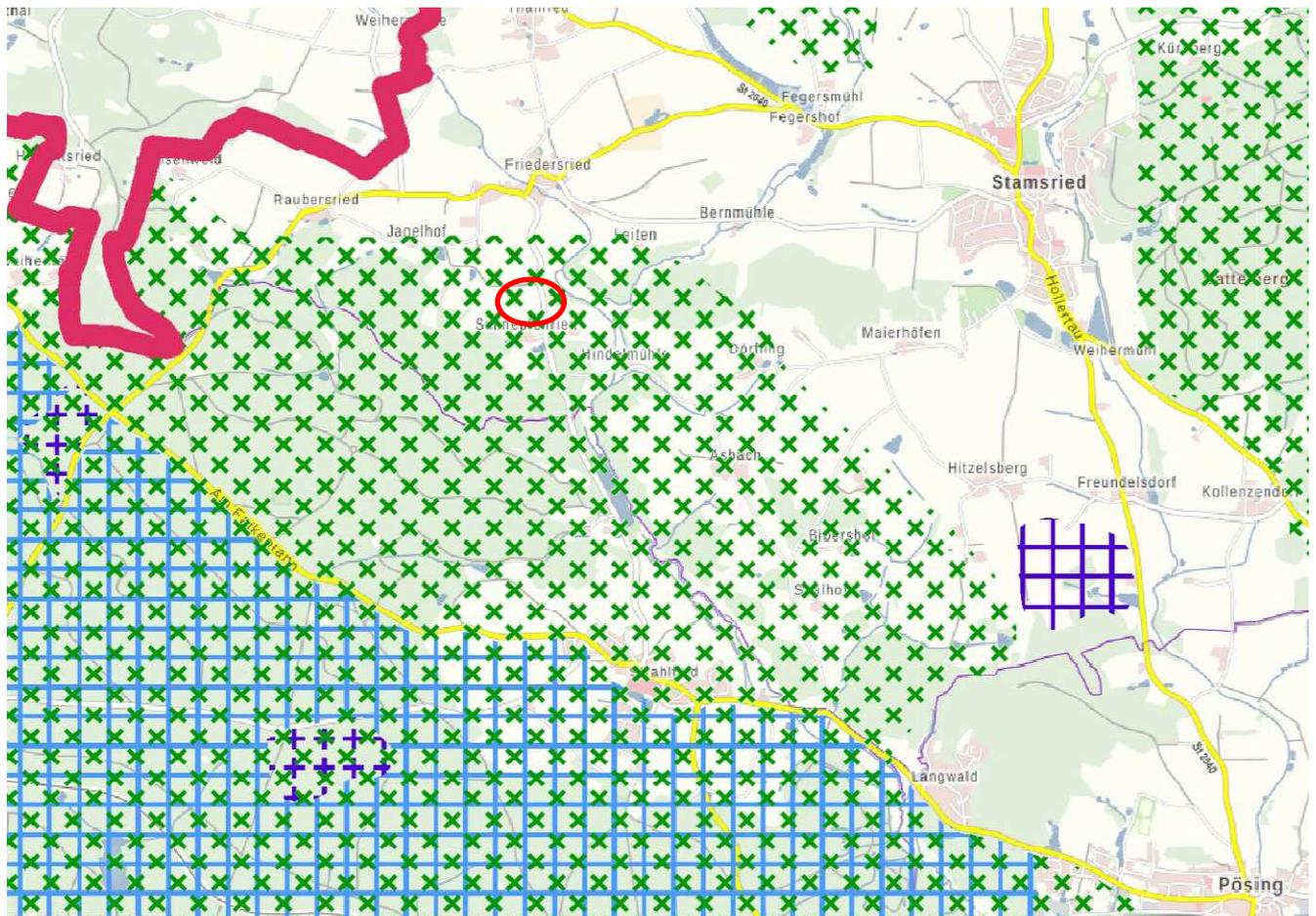
Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

1.3 Regionalplan Region 11 Regensburg

Die Marktgemeinde Stamsried liegt im nordwestlichen Teil des Landkreises Cham. Regionalplanerisch gehört die Gemeinde zur Planungsregion 11 Regensburg und ist dem Nahbereich des Mittelzentrums Roding. Der Bereich gehört zum allgemeinen ländl. Raum und Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf (laut Strukturkarte v. 2019) bzw. dem Mittelbereich des Mittelzentrums Cham zugeordnet.

Das Plangebiet ist Teil des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. (23) Rödinger und Neubauer Forst im Regionalplan. Es sind im Geltungsbereich des gepl. Sondergebiets und Umgriff sonst keine Festlegungen in den Karten des Regionalplans für Vorranggebiete/ Bodenschätze (für Kies/ Sand Quarz; Granit) und auch nicht für Hochwasserschutz bzw. oder Trenngrün usw. getroffen.

Nachfolgend ein Kartenauszug aus dem Regionalplan über Bayernatlas mit den Festlegungen des Regionalplans im räumlichen Umfeld des Planungsgebiets. (Quelle: BayernAtlas)



Im Regionalplan der Region 11 Regensburg ist der Bereich des geplanten Sondergebiets mit Umgriff bisher Teil des größerflächigen landschaftlichen Vorbehaltsgebiets (23) Rodinger und Neubauer Forst. Zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (23) speziell ist in der Begründung auf S. 134 erläutert: „Der Rodinger Forst stellt ein großflächig geschlossenes, noch weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet dar mit darunter sehr naturnahen und schützenswerten Bereichen (z.B. Ruine Schwärzenberg).“

Bei einer Planung und neuen Nutzung in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet muss klargelegt werden, dass die Planung den Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung trotz der Lage im Vorbehaltsgebiet nicht widerspricht. Hierbei sind auch die Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises von großer Bedeutung. Der überplante Bereich liegt in der randlichen Zone des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets 23 in einer Lage, die bisher landwirtschaftlich im Ackerstatus genutzt wird und außerhalb der großflächigen zusammenhängenden Waldflächen liegt. Die wertvollen zusammenhängenden Waldflächen, auf die die Darstellung als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet abzielt, werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Analoges gilt für Einrichtungen für Freizeit u. Erholung. Der Wanderweg ST04 (Rundwanderweg Schwärzenburg) führt im Westen ohne Blickbeziehung vorbei. Insofern wirkt sich bezüglich der Erholungsnutzung die neue technische Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage auch nicht gravierend aus, zumal auch ergänzend Bepflanzungsmaßnahmen im Hinblick auf das Landschaftsbild und zur weiteren Reduzierung der Einsehbarkeit in der Planung berücksichtigt werden.

Betrachtet man ergänzend dazu die Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises für das Plangebiet, so liegt der beplante Bereich außerhalb der Schwerpunktgebiete und außerhalb der Entwicklungsachsen (siehe dazu die Karten aus dem ABSP unter 1b im Umweltbericht). Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne ökologisch wertvolle Strukturen.

Dementsprechend wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Vorabstimmungen der Konzepte zum gepl. Sondergebiet in der Lage und Abgrenzung -im August 2023 bzw. im Juli 2024- auch geäußert, dass mit der Planung und den Festsetzungen im Grundsatz Einverständnis besteht und eine Planung der beiden Teilflächen in die

Befreiungslage unter Berücksichtigung ausreichender Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet möglich ist.

Es sind im Regionalplan keine Bereiche mit sonstigen Festsetzungen wie Trenngrün, wasserwirtschaftliches Vorranggebiet oder Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffgewinnung oder ähnliches eingetragen.

1.4 Antrag auf Befreiung des Planungsgebiets von den Verboten des Landschaftsschutzgebiets

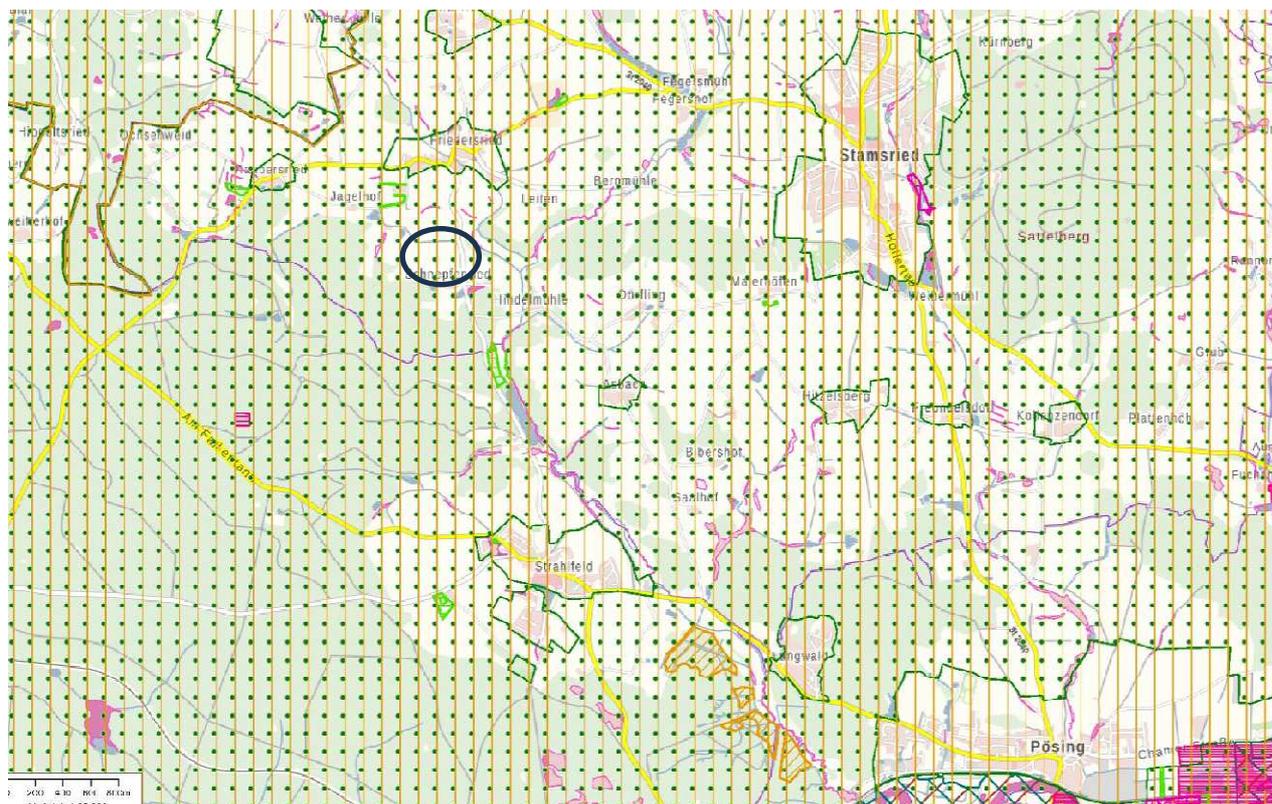
Das Planungsgebiet liegt in der Schutzzone des Naturparks Oberer Bayerischer Wald und ist bisher Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald, wie auch der überwiegende Teil des Gemeindegebiets innerhalb der Landschaftsschutzgebietsgrenzen liegt. Nur die Ortschaften mit einem engeren Umgriff sind hier ausgenommen. Große Flächenanteile der 39 Gemeinden im Landkreis Cham sowie der drei Gemeinden Bodenwöhr, Bruck und Nittenau im Landkreis Schwandorf sind seit 2007 als Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald" ausgewiesen. Einerseits sind im Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald" alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen (§ 3 LSG-VO). Auf der anderen Seite besteht für bestimmte Vorhaben im LSG eine Erlaubnispflicht (§ 6 Abs. 1 LSG-VO).

Die Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald wurde am 15.12.2006 neugefasst und ist am 01.02.2007 in Kraft getreten. Mittlerweile sind hierzu bereits 22 Verordnungen zur Änderung gefasst worden und in Kraft getreten, zuletzt am 01. August 2023 im Bereich der Gemeinde Gleißenberg und der Gemeinde Rettenbach. Die meisten Änderungen betrafen die konkrete Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (insbesondere in den Übergangszonen zu den ausgenommenen Orten).

In der 10. Verordnung zur Änderung vom 16. Juli 2015 wurden „Tabuzonen für Windkraft“ ausgewiesen für das gesamte LSG und mit Deckblatt 14 teils angepasst. Das Gemeindegebiet von Stamsried ist Teil dieser ausgewiesenen Tabuzone bis auf Teilflächen nördlich von Friedersried u. bei Thanried.

In § 8 ist die Möglichkeit einer Befreiung im Einzelfall festgehalten:

Von den Verboten nach § 5 kann gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden. Im § 9 werden dazu die Zuständigkeiten geregelt: § 9 (1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.



(Quelle: BayernAtlas; Datenabruf Okt. 2024;
grün umgrenzt und flächig gepunktet = LSG; zusätzlich mit eingeblendet sind die Aussagen der Biotopkartierung Bayern mit roter Umgrenzung der erfassten Biotope und Flächen des Ökokontoflächenkatasters in hellgrün und orange gelb)

Bereits im Zuge der Vorabstimmungen zur Planung des Solarparks in Hitzelsberg mit Herrn Pongratz und Frau Stautner, Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Cham hierzu erläutert worden, dass für die gepl. Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage über einen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan konkret eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt werden kann und soll. Im Einzelfall wird eine Befreiung und damit eine mögliche „Planung in die Befreiungslage“ für das Vorhaben geprüft. Eine abschließende Beurteilung in Bezug auf die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild kann frühestens im Rahmen der „frühzeitigen Beteiligung“ des Bauleitplanverfahrens getroffen werden.

Maßnahmen des Landkreises Cham zur Förderung erneuerbarer Energien

Der Landkreis Cham hat als konsequente Folge aus dem Beschluss eines Energienutzungsplans, der eine Steigerung der Flächen-Photovoltaikanlagen auf 600 Hektar vorsieht, im Sommer 2022 über einen neuen Leitfaden für das Landschaftsschutzgebiet beraten, der nun auch Entwicklungsmöglichkeiten in Sachen Freiflächenanlagen schafft.

Im aktualisierten Leitfaden des Landkreises Cham zu PV wird erläutert:

„Das Landschaftsschutzgebiet muss in seiner Funktion erhalten bleiben, damit der Schutzzweck weiterhin erreicht werden kann. Daher ist auch die Nutzung von Flächen im Landschaftsschutzgebiet mit einer Vorbelastung (Nr. I) grundsätzlich vorrangig.

I. Derartige Vorbelastungen können im Einzelfall vorliegen bei

- a) brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen,
- b) Konversionsflächen,
- c) Flächen im räumlichen Zusammenhang und als Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes,
- d) Anlagen an den Straßenkörpern von Hauptverkehrsachsen (z.B. Lärmschutzwällen),

e) in der Nähe von sonstigen, das Landschaftsbild bereits erheblich beeinträchtigenden Anlagen

II. Des Weiteren kommen Flächen ohne erhebliche Vorbelastungen im Einzelfall in Frage, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird. Dies ist dann der Fall, wenn

- die Anlage so gestaltet wird, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt auf ein Mindestmaß reduziert werden können (Basis: Praxisleitfaden des LfU für die ökologische Gestaltung von FPV-Anlagen); bei der Beurteilung des Landschaftsbildes wird auch die 5-stufige Landschaftsbildbewertung der Landschaftsrahmenplanung von 2012 unterstützend herangezogen
- die visuelle Wirkung der Anlage durch naturschutzfachlich geeignete Eingrünungsmaßnahmen reduziert wird und
- die Anlage in der Gesamtschau nicht zur Entwicklung einer landschaftlichen Zersplitterung beiträgt (Anlagengröße).“

Der hier geplante Bereich zählt laut diesen Angaben nicht zur Kategorie I mit den vorbelasteten Gebieten, sondern zur Kategorie II Flächen ohne erhebliche Vorbelastungen die im Einzelfall in Frage kommen, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird.

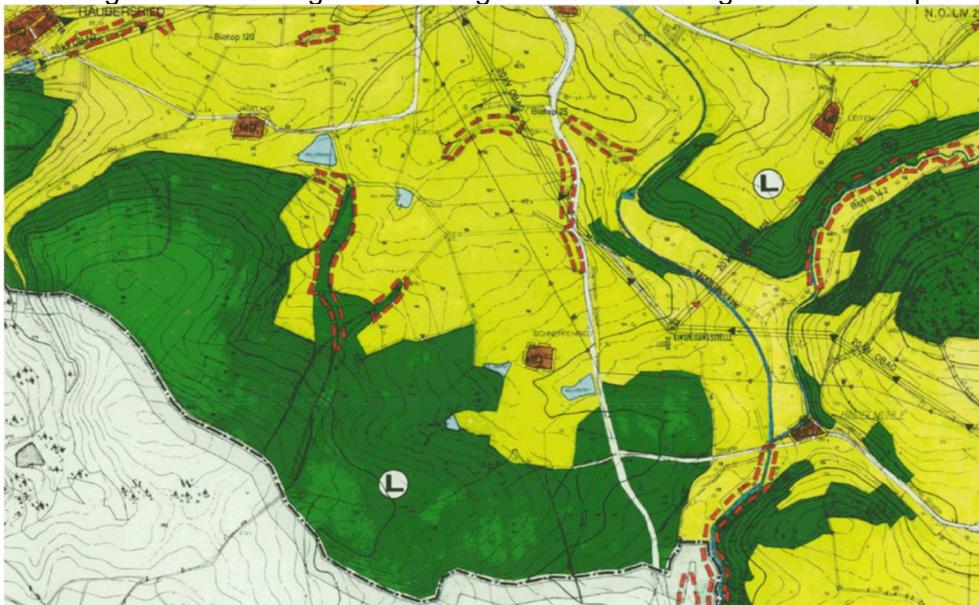
Bei der vorliegenden Planung wurde dazu im Vorgriff bereits die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham einbezogen. Hier wird der Standort als nicht großräumig einsehbar eingestuft. Beide Teilflächen sind zusammen in der Gesamtbetrachtung und unter Berücksichtigung von ausreichenden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. evtl. Ausgleichsmaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet möglich (laut Äußerung v. August 2023 bzw. Juli 2024).

Der Praxisleitfaden des LfU wird in der Planung berücksichtigt. Der geplante Bereich ist in der genannten Landschaftsbildbewertung jeweils mit dem mittleren Wert 3 eingestuft in der 5-stufigen Bewertung und zwar: Charakteristische landschaftliche Eigenart 3 überwiegend mittel. Als Nummer der Landschaftsbildeinheit ist hier 036-03-11 angegeben. Damit werden die unter II. genannten Punkten des PVA-Leitfadens des Landkreises Cham entsprechend berücksichtigt. Bezüglich Erholungswirksamkeit ist der Bereich Teil einer großflächigen Lage, die bis nach Waldmünchen und zur Regionsgrenze im Norden reicht, die als hoch eingestuft ist und mit unverlärmteten Räumen angegeben ist.

1.5 Kommunale Bauleitplanung

Die Marktgemeinde Stamsried verfügt über einen Flächennutzungsplan, der am 16.05.1983 rechtswirksam geworden ist. Dieser wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans durch Deckblatt 9 überplant.

Nachfolgend ein Auszug des bisherigen Stands im Umgriff von Schnepfenried (vor Deckblatt 9)



Die Grundstückseigentümer beantragten, im Bereich bei Schnepfenried auf der nördlichen Teilfläche von Flurnummer 166 Gemarkung Friedersried und Flurnummer 144 mit Teilfläche von Flurnr. 144/1 Gemarkung Friedersried einen Solarpark inkl. rahmender Grün- und Ausgleichsflächen zu errichten.

Der Gemeinderat befasste sich 2022 zum einen grundsätzlich mit der Entwicklung Freiflächenphotovoltaik und beschloss in der Sitzung vom 13. Dezember 2022 einen „Leitfaden“ dazu.

In der Sitzung vom 27.06.2023 beschloss der Marktgemeinderat, dass für den hier beantragten Bereich der Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 9 geändert wird und im Parallelverfahren der Bebauungs- und Grünordnungsplan vorhabenbezogen aufgestellt werden soll, um hier die Entwicklung eines Solarparks im Bereich bei Schnepfenried zu ermöglichen. Es soll ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung „Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ ausgewiesen werden.

Zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stand 10.12.2021 aktuelle Hinweise verfasst, vgl. dazu auch weitere Ausführungen unter 3.2. Neben dem Hinweis auf die grundsätzlich erforderliche Bauleitplanung wird hier den Gemeinden empfohlen städtebauliche Standortkonzepte zu entwickeln und zu beschließen, um den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen.

Der Markt Stamsried hat in diesem Sinne zur Thematik Freiflächenphotovoltaik einen „Leitfaden“ entwickelt:

Leitfaden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Markt-gemeinde Stamsried

Dieser am 13. Dezember 2022 beschlossene Leitfaden soll als Richtschnur gelten. Auch bei Erfüllen der Kriterien kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden, es wird jedes Vorhaben als Einzelfallentscheidung angesehen und entschieden.

Kriterien

- Einspeisepunkt in der Nähe (ideal am Grundstück)
- Agri-PV wären wünschenswert
- Richtwertgröße $4344 \text{ ha} \times 0,5\% = 20 \text{ ha}$ der Gemeindefläche
- Mindestabstand zu geschlossenen Ortschaften „variabel“ (200 – 300 m bzw. je nach topographischer Lage)
- Zukünftige bauliche Entwicklung berücksichtigen (Flächennutzungsplan, Bauerwartungsland)
- Sichtschutz und Eingrünung
- Zäune mit mind. 20 cm Bodenabstand
- Abstände zwischen benachbarten FF-PV „ausreichend nach Ermessen des MGR“
- Größe der FF-PV $\leq 5 \text{ ha}$
- Fachgerechter Rückbau nach Ablauf der Nutzung innerhalb 2 Jahren auch Infrastruktur (Straßen / Einspeisepunkte)
- Eigentümer stellt den Bauantrag
- Beim Bau u. Benutzung von öffentl. Zufahrtstraßen ist eine Beweissicherung vorzulegen
- Gewerbesteuer sollte an dem Markt Stamsried entrichtet werden
- Landschaftsbild soll gewahrt bleiben. Jedes Vorhaben wird dem zufolge als Einzelfallentscheidung angesehen
- Die Ausgleichsflächen sollen Bestandteil des Grundstückes sein (ca. 10 – 20 % gesetzl. Vorgabe, je nach Ausführung und „Qualität“; 1.9 Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung Hinweis Bay. Staatsministerium).
- Landwirtschaftliche Wegenetze dürfen nicht durch Zäune oder Aufbauten eingeschränkt werden
- Es ist ein Abstand von mind. 5 m zu Gewässern III. Ordnung einzuhalten (Einzelfallbetrachtung)

- Guter landwirtschaftlicher Boden sollte zur Bebauung mit FF-PV vermieden werden
- Entlang von Straßen und Wegen müssen mind. 10 m breite Grünstreifen freigehalten werden (sind mit Sträuchern gemäß den entsprechenden Empfehlungen zu bepflanzen)
- Der Antragsteller sollte im Voraus die Nachbarn informieren
- Bevorzugung von vorbelasteten Flächen und Böden
- Beitrag zur regionalen Wertschöpfung durch regionale Firmen für Bau und Betrieb (heimische Firmen, Bürgerbeteiligungen, etc.)
- Freiwillige kommunale Abgabe: gesetzlich mögliche, freiwillige kommunale Abgabe des Anlagenbetreibers gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG (dzt. 0,2 ct/kWh) über die gesamte Laufzeit der Anlage

[Leitfaden erstellt durch den Marktgemeinderat Stamsried am 2. November 2022, angepasst am 15.11.2022, beschlossen am 13.12.2022 in den jeweiligen Sitzungen des Marktgemeinderates Stamsried. Der Leitfaden ist Bestandteil des Beschlusses.]

Mit dem „Leitfaden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Stamsried“ v. 13.12.2022 wird den Hinweisen v. 10.12.2021 zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Grundsatz entsprochen (vgl. auch weitere Ausführungen unter 3.2).

Der hier geplante Bereich ist entsprechend der Vorbeurteilung– aufgrund der Berücksichtigung der Kriterien des Leitfadens und unter Berücksichtigung von umfassenden Maßnahmen zur Eingriffsminimierung, der nur örtlichen teilweisen Einsehbarkeit inkl. Berücksichtigung von ergänzenden Maßnahmen zur rahmenden Eingrünung und zum Ausgleich und der Einspeisemöglichkeiten direkt vor Ort und im Bereich Glocknerhof Stamsried – aus Sicht der Marktgemeinde/ des Gemeinderats für die Entwicklung geeignet und soll eingeplant werden, zumal auch ein konkreter Antrag vorliegt.

Die Marktgemeinde Stamsried will mit der Aufstellung des dieses Bebauungs- und Grünordnungsplans aktiv die Förderung alternativer Energien unterstützen, wie es auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz gewünscht und gefördert wird. Dies soll seitens der Marktgemeinde unterstützt werden in einer dafür geeigneten Lage bei Schnepfenried ausreichend abgerückt von Ortslagen. Die Flächen liegt im sogenannten „benachteiligten Gebiet“, wo laut EEG und der Länderöffnungsklausel in Bayern (auf Acker- bzw. Grünlandflächen) prinzipiell möglich sind.

Um eine alsbaldige Umsetzung zu erreichen, wird dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 9 aufgestellt. Die gepl. Entwicklung eines Sondergebietes, um hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, behindert auch keine weiteren Entwicklungen im Gemeindegebiet. Die Planung steht vor allem auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben (siehe Ausführungen unter 1.1, 1.2 und 1.3). Eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung soll dazu dann beantragt werden.

2 Lage und Bestandssituation

2.1 Lage und Größe des Planungsgebietes, bisher. Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erstreckt sich auf eine Teilfläche von Flurnummer 166 und 144/1 bzw. die gesamte Flurnr. 144 jeweils Gemarkung Friedersried in der Lage nördlich bzw. nordöstlich von Schnepfenried im Markt Stamsried und umfasst das eingezäunte Sondergebiet sowie die zugehörigen rahmende Grün- und Ausgleichsflächen.

Die landwirtschaftlichen Grundstücke Flurnr. 166 und 144 wurden bisher stets im Ackerstatus genutzt, teils mit Wechselgrünland/ mit Kleegras. Auf Flurnr. 166 ist 2023 für 5 Jahre Grünlandnutzung eingeplant worden. Die östliche Teilfläche von Flurnr. 144 ist ebenfalls aktuell grünlandgenutzt, was sich in Flurnr. 144/1 Weggrundstück (= Grünweg) fortsetzt. An der

Grundstücksgrenze zu Flurnr. 144/2 findet sich in einem kurzen Streifen junge Gehölzsukzession.

Die als Solarpark geplanten Flächen schließen an bleibende landwirtschaftliche Nutzflächen und teils auch an Wald- bzw. Feldgehölzflächen an. Im Norden von Flurnr. 144 befindet sich ein kurzer Flurweg (Flurnr. 146) bzw. westlich von Flurnr. 166 ein Flurweg mit Flurnr. 179. Am westlichen Rand von Flurnr. 166 Gemarkung Friedersried verläuft die Wasserleitung der Kreiswasserwerke. An der nordwestlichen Ecke des Grundstücks Flurnr. 166 befindet sich dazu ein Wasserbehälter (unterird. Behälter). Am östlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft eine oberirdische Mittelspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH mit einer Trafostation auf Flurnr. 145, über die auch ein Teil der Einspeisung ins Netz erfolgen kann und soll.

Ansonsten handelt es sich insgesamt um den südlichen Randbereich einer größeren landwirtschaftlich (vorwiegend als Acker) genutzten Lage (Richtung Friedersried, Raubersried, Thanried) die vor allem südlich durch die größeren zusammenhängenden Waldflächen des „Rödinger Forst“ eingefasst ist.

Ortschaften wie Friedersried sind weiter entfernt, lediglich die Anwesen der Vorhabenträger liegen in räumlicher Nähe und zwar Schnepfenried 1 und 2 (auf Flurnr. 167 bzw 166) ca. 80 bzw. 107 m und Friedersried 32 (auf Flurnr. 143) ca. 55 m entfernt von der gepl. eingezäunten Solaranlage.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen von Flurnummern 166, 144 und 144/1 Gemarkung Friedersried und das zwischenliegende Teilstück der Gemeindeverbindungsstraße Flurnr. 152 Gemarkung Friedersried und insgesamt eine Fläche von ca. 5,78 ha.

Es werden ca. 4,19 ha für die Freiflächenphotovoltaikanlage (Modultische, Technikgebäude und Abstandsflächen incl. umgebenden Einzäunungen) beansprucht. Die umliegenden Flächen sind als bleibender Bestand (auf dem Grundstück Flurnr 152) und einbindende Grün- und Ausgleichsflächen (mit zusammen ca. 1,28 ha). Das dazwischenliegende Grundstück Flurnr. 152 Gemarkung Friedersried ist mit ca. 0,3 ha mit in den Geltungsbereich aufgenommen.

2.2 Geologie/ Böden

Laut geologischer Karte von Bayern M 1:25 000 sind hier vorzufinden:

überwiegend:

Geologische Einheit My Blastomylonit, Perlgneis

Geologische Strukturlinie Streichlinie in den metamorphen Einheiten des Grundgebirges

Laut digitaler ingenieurgeologischer Karte M1:25 000 ist hier darüber hinaus angegeben:

Hauptsächlich:

Kurzname des Baugrundtyps: F,hxv

Baugrundtyp: Harte Festgesteine, magmatisch, oberflächlich oft zu Lockergestein verwittert

Beispiele für Gesteine: basischer Vulkanit, Granit, überdeckt oder wechselnd mit Verwitterungsgrus

Mittlere Tragfähigkeit: hoch bis sehr hoch, teils mittel

Allgemeiner Baugrundhinweis: in ungestörtem und unverwittertem Zustand guter Baugrund, wechselnd mächtige Verwitterungszone, oft mit Blöcken oder Festgestein, z. T.

Setzungsunterschiede möglich (qu wechselnd, unverwittert bis über 50 MPa, stark verwittert bis unter 1,25 MPa)

Und zu einem kleineren Teil auf der östlichen Teilfläche (im Südwesten) auch:

Kurzname des Baugrundtyps:L,bf

Baugrundtyp: Bindige, feinkörnige Lockergesteine, mäßig bis gut konsolidiert

Beispiele für Gesteine Ton bis Schluff, teils karbonatisch: Löss/-lehme, ältere Seeablagerungen, ältere Hochflutablagerungen, Flussmergel, feinkörnige Tertiärablagerungen

Mögliche Bodengruppen: UL, UM, UA, TL, TM, TA, OK, OU

Mittlere Tragfähigkeit: gering bis mittel

Allgemeiner Baugrundhinweis: wasserempfindlich (wechselnde Konsistenz, Schrumpfen/Quellen), Staunässe möglich, frostempfindlich, setzungsempfindlich, z. T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, oft eingeschränkt befahrbar.

In der Übersichtsbodenkarte Bayern (M 1:25 000) wird hier angegeben:

Auf den beplanten Flächen:

748 Vorherrschend Pseudogley, gering verbreitet Braunerde-Pseudogley aus skelettführendem (Kryo-)Lehm bis Ton (Granit oder Gneis)

2.3 Topographie, Grundwasserverhältnisse

Das Gelände liegt ca. auf einer Höhe von 416,5 bis 406,8 m üNN auf der westlichen Teilfläche und bei ca. 411 bis ca. 397,5 m üNN (laut Bayernatlas). Die Lage ist nach Süd/ Südost geneigt. Die Planung greift nicht ins Grundwasser ein. Das Grundwasser liegt hier in der Hanglage mehrere Meter tief.

2.4 Altlasten

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor.

2.5 Vegetation/ Schutzgebiete/ artenschutzrechtl. Aspekte

Die derzeitige **Vegetation** auf dem Gelände des gepl. Sondergebiets ist vor allem geprägt durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung im Ackerstatus. Teilflächen von 144 und die Flurnr. 166 im Geltungsbereich sind als Wechselgrünland eingesät.

Die potentiell natürliche Vegetation wird mit Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Waldgersten-Tannen-Buchenwald (L4cT) angegeben. Als Ursprungsgebiet f. gebietseigenes Saatgut ist Region 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald bzw. Vorkommensgebiet für gebietseigene Gehölze: 3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland angeführt.

Schutzgebiete

Auf der Fläche und auch im räumlichen Umfeld liegen keine im Zuge der Biotopkartierung Bayern erfassten Biotopflächen.

Das Plangebiet ist Teil des großflächigen Landschaftsschutzgebiets LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald, das den Landkreis überzieht. Hier sind lediglich die Siedlungslagen ausgenommen. Der Landkreis Cham hat als Folge aus dem Beschluss eines Energienutzungsplans, der eine Steigerung der Flächen-Photovoltaikanlagen auf 600 Hektar vorsieht, im Sommer 2022 über einen neuen Leitfaden für das Landschaftsschutzgebiet beraten, der nun auch Entwicklungsmöglichkeiten in Sachen Freiflächenanlagen schafft. Hierzu wird für den Bereich des geplanten Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung die Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebiets in Aussicht gestellt und dann auch beantragt. Dazu soll laut Information v. H. Pongratz wie auch beim Sondergebiet Solarpark Hitzelsberg zunächst das Bauleitplanverfahren durchgeführt werden, welches dem Antrag auf die Befreiung zu Grunde liegt.

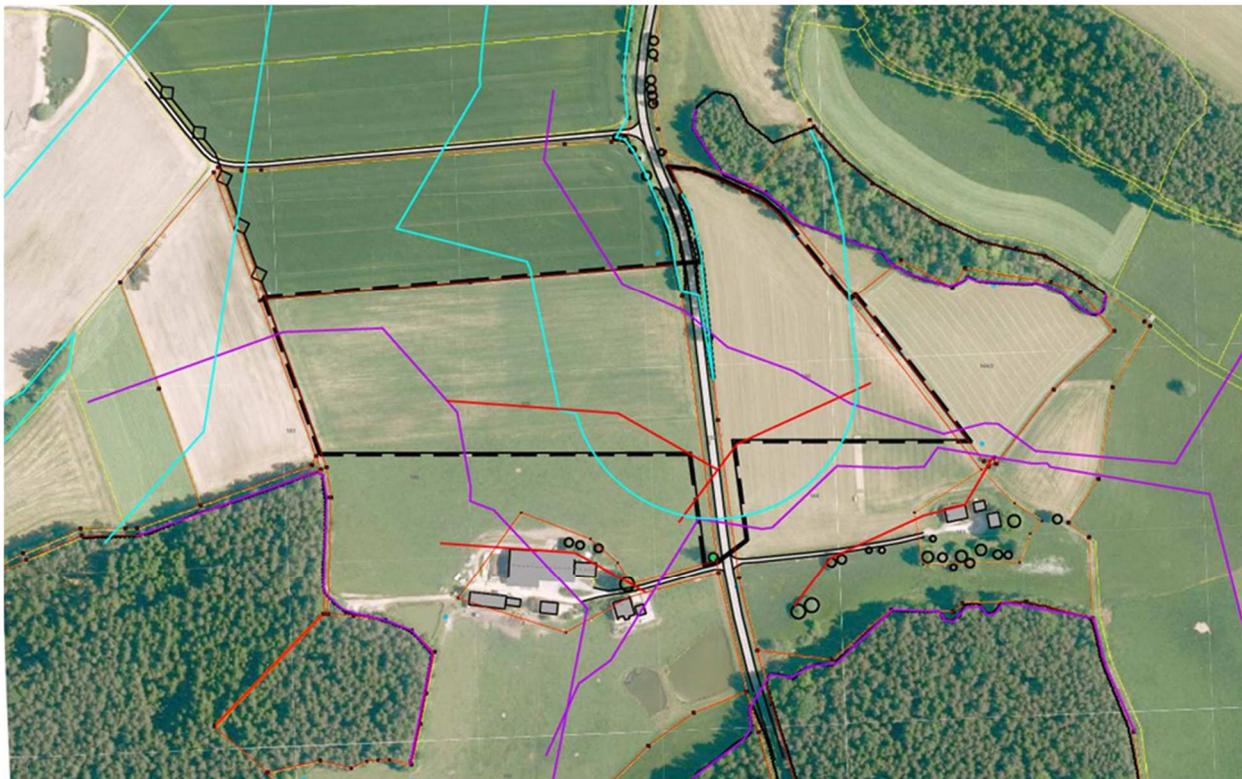
Ansonsten sind hier keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz (wie z.B. Naturschutzgebiete bzw. FFH- oder SPA- Gebiet) oder aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten (wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) ausgewiesen.

Im Hinblick auf **artenschutzrechtliche Gesichtspunkte** wurde einerseits betrachtet, was hier im Umfeld an Arten unter anderem in der Artenschutzkartierung erfasst bzw. auch an Lebensräumen im Plangebiet/ räumlichen Umfeld (kartierte Biotope, Wiesen- u. Feldbrüteregebiete, sonstige Strukturen) vorhanden ist.

Die Planung betrifft bisher landwirtschaftlich im Ackerstatus als Acker genutzte Flächen, die abwechselnd als Acker, Grünland, Klee gras bewirtschaftet sind. Diese sind artenschutzfachlich potentiell als Lebensraum für Feldbrüter relevant, die relativ offene Lagen bevorzugen. Der beplante Bereich liegt außerhalb der Feldvogel- und Wiesenbrüterkulisse (FinView LfU Bayern). Das Planungsgebiet liegt ca. 5 km von der Regentalau entfernt, die insbesondere als Lebensraum für Wiesenbrüter wie den Kiebitz gut geeignet ist. Die Lage bei Schnepfenried ist durch große, zwischenliegende Waldflächen vom Regental abgetrennt bis auf eine relativ schmale Verbindung über das Tal des Hiltenbachs, weist auch keine Feuchtfelder in Wiesen/Äckern o.ä. mehr auf, abgesehen von der Kammerung/ Sicht einschränkungen durch Gehölzstrukturen und Bebauung, so dass in diesem Bereich keine Vorkommen zu erwarten sind.

Für Feldbrüter wie die Feldlerche sind relativ offene Landschaftsbereiche relevant mit landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. offenen Brachflächen für Vorkommen und auch der Zustand der Flächen zum Zeitpunkt der Brutzeit relevant für eine mögliche Brut (landwirtschaftliche Nutzflächen z.B. mit Getreide bzw. offene Brachflächen/Randstreifen sind dabei günstig). Größere offene Flächen finden sich hier insbesondere weiter nördlich im Bereich Richtung Friedersried, Raubersried, Thanried und Richtung Stamsried bzw. südöstlich im Bereich bei Asbach, Hitzelsberg, Freundelsdorf, Stamsried.

Der hier als Solarpark geplante Bereich bei Schnepfenried ist umgeben von teils größeren Waldflächen, an der Gemeindeverbindungsstraße von einer zusammenhängenden Heckenstruktur und der Bebauung durch die Anwesen Schnepfenried 1 und 2 bzw. Friedersried 32, wozu die Feldlerche mit Ihren Brutplätzen größere Abstände (von ca. 100 m) einhält. Hierzu ist nachfolgend eine Karte eingefügt, in der der Geltungsbereich und Abstandszonen von 100 m über dem Luftbild eingetragen sind.



Karte mit Eintragung von Abstandszonen mit 100 m zu

— Waldflächen — Hecken/ zusammenhängende Gehölzstrukturen — Bebauung

Der größte Teil der beplanten Flächen liegt innerhalb der Abstandszonen zu Waldflächen, Hecken und den Anwesen und ist damit nicht interessant/ geeignet für Feldbrüter. Lediglich der nordöstliche Teil liegt offener. Dann spielt auch die Nutzung der Fläche selbst eine wesentliche Rolle für eine Eignung als Brutplatz.

Die Fläche hier auf Flurnr. 166 Gemarkung Friedersried wird aktuell seit 2023 für 5 Jahre als Grünland im Ackerstatus genutzt. Die Fläche ist damit vom Bewuchs her schon dichter und weniger geeignet als Brutplatz (der bevorzugt in lückigen Bereichen angelegt wird). Außerdem wird die Fläche bereits sehr früh gemäht (und siliert) bzw. mit Kühen beweidet, so dass hier auch im Frühjahr zur Brutzeit weder eine entsprechende Deckung noch Ruhe herrscht, die für eine Brut wichtig sind. Insofern
Somit sind keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Die Einschätzung bezüglich des Artenschutzes wird bestätigt durch den Anwohner und Vorhabenträger Herrn Spagl, der Mitglied im LBV ist und sich dort engagiert und auch vertraut ist mit unserer heimischen Vogelwelt. Herr Spagl hat dazu geäußert, dass er die letzten Lerchen, die zu Kinderzeiten noch häufig zu hören waren, vor mindestens 15 Jahren im Gebiet und räumlichen Umfeld gesehen bzw. gehört hat. Noch weiter zurückliegend bis zuletzt vor ca. 30 Jahren waren auch vereinzelt mal Kiebitzvorkommen zu verzeichnen.
Von einer worst case Abschätzung wird auch aus diesen Gründen abgesehen. Falls diese Einschätzung und Beobachtung aus den Vorjahren aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht ausreichen, wird gegebenenfalls eine Erfassung im Frühjahr 2025 vorgenommen.

Durch die geplante neue Nutzung werden insbesondere außerhalb der Anlage wertvolle extensive Lebensraumstrukturen (extensive Wiese/ Obstwiese, Hecken, Baumgruppen und Säume) geschaffen und auch innerhalb der Anlage extensive Wiesen, sodass die Lage im Hinblick auf Arten und Lebensräume (für Vogelarten der Gehölze, Insekten, Kleintiere o.ä.) gegenüber der bisher. Situation aufgewertet wird durch die extensiven Lebensraumstrukturen im räumlichen Verbund zu den anschließenden wertvollen Waldflächen des Rodinger Forsts.

Die Hecken im Geltungsbereich entlang der Gemeindestraße sind zur Erhaltung geplant und festgesetzt (Art. 16 BayNatSchG; potentieller Lebensraum f. Vogelarten).

2.6 Bestehende Leitungen und Sicherheitsvorschriften/ erforderliche Maßnahmen

Eine 20 KV- Leitung verläuft am östlichen Rand des Geltungsbereichs des Sondergebiets. Diese ist im Plan mit Schutzstreifen eingetragen. Hier sind keine Pflanzungen vorgesehen in räumlicher Nähe, nur im ganz südlichen Abschnitt nahe des Anwesens Friedersried 32 ist eine kurze Strauchhecke geplant.

Der kleinere Teil der Leistung kann hier direkt in räumlicher Angrenzung in die Trafostation gleich neben Friedersried 32 auf Flurnr. 145 eingespeist werden. Der größere Teil kann laut Einspeisezusage vom Sept. 2023 durch Bayernwerk Netz GmbH Schwandorf mit einer zugesagte Einspeiseleistung /Erzeugungsleistung von 3.307 kW im Bereich Glocknerhof Stamsried ins Netz gehen. Die ursprüngliche Wechselrichterleistung war mit von 3 MW angegeben, die Modulleistung von ca. 3,2 MWp. Der Anschlusspunkt an das Netz ist angegeben mit Verknüpfungspunkt TH Stamsried (TH311700) südlich von Stamsried. Der Trassenverlauf ist über Hindelmühle, Dörfling, Maierhofen zum Glocknerhof vorgesehen und soll zusammen mit der Netzplanung zum Ausbau Schnepfenried – Glocknerhof (Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Landkreis Cham) umgesetzt werden.

Es wird auf das "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 und auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) mit den darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen.

2.7 Bau- und Bodendenkmäler

Bau- und Bodendenkmäler sind im Plangebiet keine eingetragen (Quelle Bayernatlas Denkmal). Im räumlichen Umfeld ist ca. mind. 170 m südlich der Anwesen in Schnepfenried 1 und 2 ein Bodendenkmal eingetragen mit Nr. D-3-6740-0035: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Hofwüstung "Schnepfenried", Benehmen hergestellt, nachqualifiziert.

Des Weiteren ist in über 280 m Entfernung in Richtung Nordosten bei Friedersried ein Bodendenkmal mit Nr. D-3-6740-0061 Siedlung der Jungsteinzeit, Benehmen hergestellt, nachqualifiziert angegeben (Quelle Bayernatlas Denkmal).

Es wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler bzw. Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen.

3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S.1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung weiter deutlich zu erhöhen.

Im § 1 des EEG 2023 ist dazu formuliert:

(1) Ziel des Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Der Gemeinderat sich 2022 mit der Thematik zur potentiellen Förderung/ Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen befasst. Es soll hier im Gebiet der Gemeinde Stamsried die Nutzung regenerativer Energien - hier der Solarstrom über eine Freiflächenphotovoltaikanlage – mit unterstützt werden. Hierzu hat sich der Gemeinderat des Marktes Stamsried dann in seiner Sitzung am 13.12.2022 dann dazu einen „Leitfaden“ beschlossen (vgl. weitere Ausführungen unter Kapitel 1.5 Kommunale Bauleitplanung, wo der Inhalt des Leitfadens zitiert ist). Laut diesem Leitfaden ist aus Sicht des Gemeinderats insgesamt eine Größenordnung von ca. 0,5 % der Gemeindefläche entsprechend ca. 20 ha an Freiflächenphotovoltaikanlagen (einzäunte Anlagen) möglich. Der geplante Standort ist entsprechend der inhaltlichen Vorgaben bzw. Zielsetzung dieses gemeindlichen Leitfadens als für die geplante Nutzung geeignet einzustufen.

Für die hier beplante Lage des Sondergebiets Solarpark Schnepfenried wurde seitens des Grundstückseigentümers zusammen mit dem Vorhabenträger ein Antrag auf Einleitung des zugehörigen Bauleitplanungsverfahrens zur gepl. Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an die Gemeinde gestellt. In der Planung werden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung und zum Ausgleich insbesondere zur Einbindung ins Landschaftsbild mitberücksichtigt, so dass auch dem Schutzgut Landschaftsbild ausreichend Rechnung getragen wird. Es liegt eine Einspeisezusage in das Netz der Bayernwerk Netz GmbH in der geplanten Dimension vor.

Der Gemeinderat hat insofern dazu am 27.06.2023 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungs- u. Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“ und die Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Stamsried durch Deckblatt 9 im Parallelverfahren gefasst.

Die Gemeinde verfügt bisher bereits über einen höheren Anteil erneuerbarer Energien. Im Gemeindegebiet von Stamsried ist bisher eine Freiflächenphotovoltaikanlagen realisiert worden bei Hitzelsberg (Inbetriebnahme Frühjahr 2024), die in den nachfolgenden Daten noch nicht enthalten ist.

Im Bayerischen Energieatlas (aktuelle Daten Stand 31.12.2022) wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch für die Marktgemeinde Stamsried mit 2.266 Einwohnern

angegeben mit 146 % bei einem angegebenen Stromverbrauch von 5.544 MWh/a. Der Anteil Photovoltaik am Stromverbrauch wird dort mit 65,8 % angezeigt.

Daten zum Stand der Energiewende laut Energie-Atlas Bayern in der Gemeinde und im Vergleich:

Im Bayerischen Energieatlas (aktuelle Daten Stand 31.12.2022) wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch für die Marktgemeinde Stamsried angegeben mit 146 % bei einem angegebenen Stromverbrauch von 5.544 MWh.

Der Anteil Photovoltaik am Stromverbrauch wird dort mit 45,1 % angezeigt.

Die Verteilung ist dabei im Energieatlas für das Gemeindegebiet von Stamsried wie folgt angegeben.

Stromproduktion Wasserkraft	26 MWh, 0,3 % (2022) aus 2 Anlagen
Stromproduktion Photovoltaik	3.647 MWh, 45,1 % (2022)
Stromproduktion Biomasse	4.419 MWh, 54,6 % (2022) aus 3 Anlagen
Stromproduktion aus EE (Summe)	8.902 MWh, 100 % (2022)

Im Energieatlas sind für Stand 31.12.2022 für das Gemeindegebiet zur Photovoltaik angegeben: Anzahl Photovoltaikanlagen 241 (Dachanlagen)

Einwohner 2.266

Die Fläche des Gemeindegebiets ist dort angegeben mit 43,5 km²

In den obigen Daten des Energieatlas Bayern ist die 2024 ans Netz gegangene Freiflächenphotovoltaikanlage „Sondergebiet Solarpark Hitzelsberg“ mit einer Erzeugungsleistung (Wechselrichterleistung) von ca. 5 MW angegeben noch nicht enthalten.

Zum Vergleich:

Für den Landkreis Cham wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch im Energieatlas mit 70,0 % angegeben, für die Oberpfalz mit 60,8 % und für Bayern mit 53,3 %. (jeweils Daten aus dem Energieatlas Bayern Stand 31.12.2022).

Es ist vorgesehen eine Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise (mit Fundamentierung durch Ramm- oder Schraubfundamente) zu errichten. Die geplante Leistung der Anlage ist geplant in der Dimension/ Leistung, die auch seitens der Bayernwerk Netz GmbH als mögliche Einspeisung angegeben und möglich ist. Ein Teil der Leistung kann in direktem Anschluss bei der Trafostation auf Flurnr. 145 Gemarkung Friedersried eingespeist werden und der größere Teil beim Glocknerhof Stamsried Laut Einspeisezusage vom Sept. 2023 ist hier eine zugesagte Einspeiseleistung /Erzeugungsleistung von 3.307 kW angegeben. Die ursprüngliche Wechselrichterleistung war mit von 3 MW angegeben, die Modulleistung von ca. 3,2 MWp. Der Anschlusspunkt an das Netz ist angegeben mit Verknüpfungspunkt TH Stamsried (TH311700) südlich von Stamsried. Der Trassenverlauf ist über Hindelmühle, Dörfling, Maierhofen zum Glocknerhof vorgesehen und soll zusammen mit der Netzplanung zum Ausbau Schnepfenried – Glocknerhof (Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Landkreis Cham) umgesetzt werden.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb und eine Einspeisevergütung erforderlichen Standortvoraussetzungen - wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte, Lage im benachteiligten Gebiet, Einspeisemöglichkeit bei Stamsried - liegen im Plangebiet vor. Das Plangebiet liegt in einer Lage in der die gepl. Entwicklung nicht in Konflikt zu anderen, übergeordneten Planungen oder Zielsetzungen steht.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“ leistet der Markt Stamsried einen weiteren Beitrag, der Zielsetzung des EEG nachzukommen und auch eine alsbaldige Realisierung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Der Bebauungsplan wird vorhabenbezogen erstellt und hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen zur angestrebten Nutzung zu schaffen. Er soll eine geordnete bauliche Entwicklung gewährleisten ohne die natürlichen Lebensgrundlagen wesentlich oder langfristig zu beeinträchtigen.

Eine Herausnahme des Gebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet wird hierzu beantragt.

3.1 Rahmenbedingungen durch das EEG

Aus dem Erneuerbaren Energie Gesetz mit den Änderungen in den letzten Jahren ergaben sich v.a. folgende Rahmenbedingungen:

A) Ausschreibungen für Anlagen erst ab 1000 kWp (nicht mehr ab 750 kWp)

Es müssen nun Anlagen unter 1.000 kWp nicht an der Ausschreibung teilnehmen und fallen in die gesetzliche Vergütung nach EEG (2023).

B) Flächenkulissen haben sich in den letzten Jahren geändert

Nach dem EEG sind sonst bei den Photovoltaik-Ausschreibungen - wie bisher im EEG - nur Anlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (nun 500 m nach EEG 2023; vorher waren es 200 und zuvor nur 110 m) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig.

Eine weitere Möglichkeit bietet der **erweiterte Flächenkorridor** des EEG für die sogenannten „benachteiligten Gebiete“. Das sind **Acker- und Grünflächen**, auf denen die landwirtschaftliche Produktion erschwert möglich ist oder die nur bedingt ertragsreich sind. Zunächst waren PV-Anlagen auf solchen benachteiligten Flächen auf eine Größe von insgesamt 100 Megawatt in ganz Deutschland begrenzt. Diese Beschränkung wurde nun aufgehoben. Daher könnte grundsätzlich auf jeder Ackerfläche eine PV-Anlage errichtet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die Festlegung entsprechender Flächen durch die jeweiligen Regierungen der Bundesländer. Im EEG seit 2017 ist eine Länderöffnungsklausel enthalten. Sie ermöglicht den Bundesländern über eigene Verordnungen zu verabschieden, in denen sie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten für zulässig erklären. Im März 2017 hat die Bayerische Staatsregierung die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Ausgeschlossen sind dabei naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind.

Die **Flächenkorridore** des EEG wurden erneut erweitert 2023 z.B. entlang Verkehrswegen nun auf 500 m (EEG 2023). Besondere Solaranlagen treten zusätzlich in den Fokus. Das überarbeitete EEG sieht eine gezielte Förderung der besonderen Solaranlagen Floating PV, Agri-PV und Parkplatz-PV vor. Agri-PV fällt von nun an in das erste Ausschreibungssegment (Freiflächen) und gehört nicht mehr zu den sogenannten Innovationsausschreibungen; damit soll die Flächenkulisse für diese Anwendung weitreichend geöffnet werden.

Ergänzend ist zur Thematik auch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023“ im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2023 I Nr. 6).

3.2 Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 10.12.2021 zur Bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stand 10.12.2021 aktuelle Hinweise verfasst.

Neben dem Hinweis auf die grundsätzlich erforderliche Bauleitplanung wird hier den Gemeinden empfohlen städtebauliche Standortkonzepte zu entwickeln und zu beschließen, um den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen.

Diesem wird im Gebiet der Marktgemeinde Stamsried durch den „Leitfaden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Stamsried (Beschluss v. 13.12.2022) Rechnung getragen: Dieser ist in den Ausführungen unter 1.4 komplett aufgenommen.

In den o.g. ministeriellen Hinweisen sind auf Seite 8 folgende Ausführungen zu „3) Geeignete Standorte“ gemacht:

„Nach Durchführung der Ausschlüsse nach (1) und (2) verbleiben die geeigneten Standorte. Diese sind insbesondere:

- o versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)
- o Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- o Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen (unter Berücksichtigung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften bzw. Auflagen z.B. zur Rekultivierung oder Sanierung s. auch Ergebnisbericht Projekt: Standortsuche für Photovoltaikanlagen bei gemeindeeigenen Altlasten, Anlage 1, LfU 2013)
- o Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- o Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 3.1)
- o Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3)
- o Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3).

Auf den grundsätzlichen Vorrang vorbelasteter Standorte (siehe Gl. Nr. 6.2.3) wird hingewiesen.

Die Gemeinde kann diese - weder zwingenden noch abschließenden – positiven Prämissen auch für einen Kriterienkatalog zur Standortauswahl heranziehen bzw. gewichten und ggf. zur Grundlage eines entsprechenden Klima- oder Standortkonzepts machen, das dann auch eine gewisse Selbstbindung der Gemeinde (entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) entfalten würde.“

Die meisten der vorgenannten Kriterien/ Möglichkeiten wie vorbelastete Gebiete entlang größerer Verkehrswege, Konversionsflächen usw. sind für das Gemeindegebiet von Stamsried nicht zutreffend.

Die im MS v. 10.12.2021 genannten „Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung“ entsprechen im Grundsatz der hier geplanten Fläche, die nach den Kriterien des Leitfadens und in der Einzelfallbetrachtung aus Sicht der Marktgemeinde Stamsried als geeignet einzustufen ist. Der geplante Bereich ist nur wenig und in einem kurzen Abschnitt einsehbar bzw. räumlich wirksam aufgrund der Lage an sich (anschließende Waldflächen, Topographie) und abseits der Ortslagen und Erholungsschwerpunkte und frequentierter Straßen gelegen. Ein Teil der Leistung kann in direktem Anschluss an die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage eingespeist werden. Es werden entsprechende Maßnahmen zur Eingrünung und dem Ausgleich berücksichtigt. Das Gemeindegebiet von Stamsried ist bis auf die ausgesparten Ortslagen insgesamt als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, insofern ist dieses Kriterium bezüglich einer anderweitigen als der landwirtschaftlichen Nutzung wie hier geplant als Sondergebiet hier für das ganze Gemeindegebiet gegeben.

Auch sind in der Planung weitere Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 10.12.2021 zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen berücksichtigt, z.B. bei der Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Regelung der Rückbauverpflichtung über einen Durchführungsvertrag (vgl. 1.8 der Hinweise), mit entsprechenden Festsetzungen für die Photovoltaikanlage (Abstände zwischen Modultischen und zum Boden) und bezüglich Landschaftsbild (vgl. 1.9 unter b bzw. c) .

3.3 Standortwahl/ -begründung zur gewählten Fläche „Solarpark Schnepfenried“

Die meisten der in Kapitel 3.2 genannten Kriterien/ Möglichkeiten wie vorbelastete Gebiete entlang größerer Verkehrswege, Konversionsflächen usw. sind für das Gemeindegebiet von Stamsried nicht zutreffend. In der gewählten Fläche handelt es sich um eine Lage ohne Fernwirkung (entsprechend des MS v. 10.12.2021) im „benachteiligten Gebiet“, wo laut EEG und Länderöffnungsklausel in Bayern Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich sind.

Zu den Aspekten für die Eignung der gewählten Fläche/ Lage im Besonderen:

- Lage mit günstigen Globalstrahlungswerten (mit Globalstrahlung im Jahresmittel von 1090 - 1104 kWh/m² und ca. 1550 - 1599 h/ Jahr Sonnenscheindauer)
- das landesplanerische Ziel 6.2.3 LEP, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, wird von Seiten des Marktes Stamsried hier bezüglich der Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage unterstützt, dies erfolgt hier in einem „benachteiligten Gebiet“ lt. EEG und Länderöffnungsklausel; die Gemarkung Friedersried (der Landkreis Cham zählt zu den „aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten“)
- die Gemeinde hat sich bezüglich der weiteren Entwicklung erneuerbarer Energien und auch in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen befasst, und hierzu einen Leitfaden beschlossen; die vorliegende Lage bei Schnepfenried erfüllt diese Kriterien und ist aus gemeindlicher Sicht als gut geeignet eingestuft (unter Berücksichtigung der planerischen Vorgaben des gemeindlichen Leitfadens und des MS v. 10.12.2021), dementsprechend wurde auch der Aufstellungsbeschluss zur vorliegenden Planung gefasst
- eine Netzanbindung ist zum einen direkt vor Ort bei der Trafostation auf Flurnr. 145 und zum anderen in ca. 2,3 km Entfernung im Bereich Glocknerhof in Stamsried möglich für die geplante Leistung laut Anfrage bei der Bayernwerk Netz GmbH; hier gibt es die Möglichkeit die Leitungsführung mit der gepl. Leitung des Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Landkreis Cham (Cluster 6.2 Schnepfenried- Glocknerhof) zu verbinden
- die vorhandenen öffentlichen Flurwege im räumlichen Umfeld sind auch zur Anbindung/ Erschließung der gepl. Anlage (und zur Pflege der umgebenden Grünflächen) nutzbar; es sind keine weiteren öffentlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich
- es handelt sich hier nicht um besonders hochwertige Ackerböden, die für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe/ Grundstückseigner zur ackerbaulichen Produktion erforderlich sind, so dass eine andere Nutzung hier möglich ist. Für das Ackerland ist Bodenzustandsstufe 5 und die Bodenzahl mit Werten von 50 bzw. 55 bzw. die Ackerzahl mit 41 bis 44 angegeben. Für den Betrieb Schnepfenried sind auch im Hinblick auf die Rinderhaltung als Biobetrieb Wiesen als Futterflächen von Bedeutung
- eine Wiesennutzung dann als extensive Wiese ist weiterhin möglich auf größeren Teilflächen des Sondergebiets bzw. geplant im Hinblick auf die erforderliche Pflege, der Boden kann sich wieder regenerieren während dem Nutzungszeitraum als Freiflächenphotovoltaikanlage; durch die flächige Bodenbedeckung erfolgt auch keine Erosion;
- keine Beeinträchtigung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen bzw. sonstiger Nutzungen im Umfeld durch die gepl. Freiflächenanlage

- nur zeitlich befristete Nutzung, dann wieder für landwirtschaftliche Nutzung verfügbar/nutzbar, der Boden wird während des Bestehens der Anlage geschont (ohne Einsatz von Spritz- und Düngemitteln und ohne Abtrag durch Erosion)
- der Wanderweg ST04 (Rundwanderweg Schwärzenburg) führt im Westen ohne Blickbeziehung vorbei
ansonsten keine spezifische Erholungsnutzung in diesem Bereich des Gemeindegebiets, hier nur örtliche Erholung wie Spaziergehen.
Die Lage ist touristisch weniger bedeutsam als andere Bereiche des Gemeindegebiets von Stamsried (wie z.B. Bereich Schlosspark/ Naturbad, sonstige Freizeiteinrichtungen im Ort wie Erlebnispfad, Kneippbecken, Barfusspfad usw., Ferienhauseanlagen/ Feriendörfer, Sportgelände, Obstlehrpfad, botan. Lehrpfad, Kirchbach-
aue, Ortszentrum), den ausgewiesenen überörtlichen Rad- und Wanderwegen, der Ruine Kürnburg bzw. Sattelberg bzw. der Ruine Schwärzenberg mit Rundwegen
- nur lokal begrenzte Einsehbarkeit schon aufgrund der Topographie und der Waldflächen
eine Einsehbarkeit ist lediglich bei Befahren der Gemeindeverbindungsstraße in dem kurzen Abschnitt nach Verlassen des Waldes aus Richtung Strahlfeld gegeben auf ca. 230 m. Dann beginnen zum einen höhere Böschungen mit Gehölzbewuchs neben der Gemeindeverbindungsstraße, so dass ein Blick auf das gepl. Sondergebiet hier nicht mehr möglich ist bzw. fällt das Gelände dann auch wieder.
Hier sind ergänzend Heckenpflanzungen neben der Straße eingeplant, um den möglichen Blick auf das Sondergebiet weiter zu reduzieren
Von Friedersried her (bzw. auch dem höhergelegene Thanried oder anderen Orten) ist der Bereich aufgrund der Topographie nicht zu sehen, zum einen aufgrund der zwischenliegenden Gehölze zur östlichen Teilfläche und zum anderen aufgrund der Höhenlage (zwischenliegender Kuppenbereich).
Vom nördlich der Flurnr.165 verlaufenden Weg bzw. dem Einzelanwesen weiter nördlich ist der nördliche Rand des Geltungsbereichs (Rand der kleinen Kuppe) zu sehen, wo zur Eingrünung/ Reduzierung des Blicks eine Heckenpflanzung eingeplant ist.
- von anderen Orten oder Bereichen ist die Lage ohnehin nicht einsehbar aufgrund der Topographie und zwischenliegender Gehölzstrukturen, der umgebenden großen, zusammenhängenden Waldflächen (Hofholz, Haslberg, Schwärzenberg, Ziegelschlag Höfenberg usw., auch von den in den Waldflächen befindlichen Ruinen (wie Schwärzenberg) bzw. Bergkuppen ist keine Sicht auf das Plangebiet möglich
- eine Blendung durch die Anlage von Verkehrsteilnehmern ist nicht zu erwarten für Fahrer aus Richtung Friedersried kommend aufgrund der Gehölze/ Böschungen und der Rückseiten der Modultische ausgeschlossen; Gegenüber den Fahrzeugen aus südlicher Richtung sind neben der Gemeindeverbindungsstraße Heckenpflanzungen berücksichtigt, die nach Süden über die geplante Anlage hinausreichen, um sowohl die Sicht zu mindern als auch eine mögliche schädliche Blendung zu verhindern
- wertvolle Lebensräume sind nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt, Betroffenheiten seltener artenschutzrelevanter Arten – Feld- und Wiesenbrüter sind nicht zu erwarten
Feldlerche wurden schon seit ca. 15 Jahren nicht mehr gehört/gesehen im Gebiet und finden aufgrund der aktuellen Nutzung auch keine geeigneten Brutbedingungen (vgl. Erläuterungen unter 2.5);
das Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald erstreckt sich allerdings großflächig über das ganze Gemeindegebiet von Stamsried (hier sind nur die Ortslagen mit engem Umgriff ausgenommen); hierzu wird eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung, beantragt; hierzu soll laut Information seitens des Landratsamtes Cham Untere Naturschutzbehörde im Vorgriff bereits das Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB erfolgt sein.

- weiterhin möglich bzw. zusätzlich vorhanden sind die Anlagen auf Dachflächen

Zusammenfassung:

Die eingeplante Fläche zur Sonnenenergienutzung im Rahmen des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“ Marktgemeinde Stamsried liegt im „benachteiligten Gebiet“ und ist bisher als Ackerfläche genutzt worden, wo laut Vorgabe EEG 2023 und Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayern 2017) eine Errichtung und Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist.

Es werden keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen/ Lebensräume beeinträchtigt. Die Fläche ist bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt (damit ohne besondere Lebensraumqualität). Das Landschaftsbild wird nicht gravierend beeinträchtigt schon allein durch die Standortwahl (nicht weiträumig einsehbar/wirksam) und aufgrund der Eingrünungsmaßnahmen, die teils bereits vorhanden sind (an der Gemeindestraße) und darüber hinaus neu geschaffen werden. Es werden keine sonstigen öffentlichen Belange beeinträchtigt oder gar gravierend betroffen.

3.4 Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Die hier durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“, Markt Stamsried überplanten Flächen sind bisher landwirtschaftlich im Acker genutzt worden.

Entsprechend der Vorgaben des EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, dann 200 m nach EEG 2021 und nun 500 m nach EEG 2023) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. mit der Änderung ab 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten förderfähig. Dies allein bedingt schon in einem größeren Teil der Fälle eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Es handelt sich hier nicht um besonders hochwertige und für die ackerbauliche Produktion erforderliche Flächen; die nordöstlichen Teilfläche ist auch aufgrund der Form nicht so gut bewirtschaftbar als Acker. Für das Ackerland ist Bodenzustandsstufe 5 und die Bodenzahl mit Werten von 50 bzw. 54 bzw. die Ackerzahl mit 41 bis 44 angegeben. Die Flächen sind als ackerbauliche Produktionsflächen für die betroffenen Betriebe/ Eigentümer nicht unbedingt erforderlich und eine extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung ist auch in Verbindung mit der gepl. PV- Anlage möglich.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als Wiese angesät werden und abgemäht (oder auch extensiv beweidet) werden, somit weiter nur in extensiver Weise genutzt werden können im Rahmen der erforderlichen Pflege. Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Während der Nutzung für Sonnenenergiegewinnung/ Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (ohne Düngung und v.a. kein Spritzmitteleinsatz; ohne Bodenerosion durch flächige Bodenbedeckung). Das Bodenleben kann sich somit wieder besser regenerieren.

Bei der Auswahl der Flächen für Eingrünungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mitberücksichtigt.

Es werden hierfür die umgebenden Streifen außerhalb der eingezäunten Flächen genutzt, welche landwirtschaftlich weniger attraktiv ist, als evtl. eine Ausgleichsfläche an anderer Stelle - abgesehen davon, dass diese zur Verbesserung der Einbindung in die Landschaft dient und hier im Hinblick auf das Landschaftsbild und nach den Grundsätzen des gemeindlichen Leitfadens zu Freiflächenphotovoltaikanlagen die Grün- bzw. Ausgleichsflächen auch räumlich und rahmend zugeordnet sein sollen. Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der

Pflege der Flächen geregelt über den Eigentümer der Fläche. Somit wird neben den naturschutzfachlichen Belangen auch den landwirtschaftlichen Belangen –soweit möglich- Rechnung getragen.

4 Inhalt und wesentliche Auswirkung der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

4.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Das Bruttobauland auf dem Grundstück der Solarnutzung weist folgende Flächenverteilung auf:

Geltungsbereich des Bebauungs-/ Grünordnungsplanes insgesamt	ca.	5,779 ha
eingezäunte Bereiche des Sondergebiets zur Nutzung der „Sonnenenergie“	ca.	4,189 ha
Eingepl. rahmenden Grün- und Ausgleichsflächen auf Teilflächen von Flurnr. 166, 144 und 144/1 Gemarkung Friedersried	ca.	1,279 ha
Zwischenliegende Fläche der gemeindlichen Straße auf Teilfläche von Flurnr. 152	ca.	0,298 ha

Laut gemeindl. Leitfaden ist als Zielansatz genannt, mindestens 10 – 20 % der Fläche als rahmende Grünflächen einplanen/ausweisen:

Bei einer Gesamtfläche des Geltungsbereichs (die auch noch das Straßengrundstück Flurnr. 152 Gemarkung Friedersried mit beinhaltet) von: 57.790 m² wären 10% ca. 5.779 m² bzw. 20% ca. 11.558 m²

Dies ist mit eingepflanzten rahmenden Grünflächen von ca. 12.790 m² mehr als erfüllt.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wird hier eine Zweckbestimmung für „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ festgelegt. Diese beinhaltet die Aufstellungsflächen der Modultische (Photovoltaikanlage, bauliche Anlagen) und der dazu notwendigen Betriebsgebäude (Trafo, Wechselrichter usw., ggfs. auch Speicher) bzw. die innere Erschließung inkl. Einzäunung.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht auf die in der BauNVO höchstzulässige Grundflächenzahl festgesetzt. Die tatsächlich versiegelten Flächen sind bei Freiflächenphotovoltaikanlagen sehr gering - nur im Bereich der Trägerpfosten (für Modultische bzw. Zaunpfosten) und kleiner Gebäude (für Technik wie Stationen, evtl. Speicher) und kurze Zufahrten beschränkt. Es werden dementsprechend lediglich die Bauflächen für Technikgebäude beschränkt in der Quadratmeterfläche und für die Modultische insbesondere Mindestabstände zwischen den Reihen festgelegt.

Damit wird derjenige bebauungsfreie Flächenanteil sichergestellt, der im Rahmen einer gerechten Abwägung die naturschutzfachlichen Interessen an einer möglichst geringen Flächenversiegelung gegenüber den privaten Belangen einer wirtschaftlichen Nutzung ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aufgeständerten Bauweise und Gründung mit Einzelfundamenten, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten.

Zudem benötigen die Solarmodule schon aus Gründen der Effizienz/ Leistung einen gewissen Abstand zueinander, der sich aus der Sonneneinstrahlung und Neigung des Geländes ergibt. Die Abstände zwischen den Modultischen werden mit mind. 3 m festgesetzt. Der Bodenabstand der Modultische beträgt mind. 80 cm.

Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die komplette Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für Betriebsgebäude beschränkt.

Der Bereich für die erforderlichen Betriebsgebäude für Wechselrichter, Trafo/ Station, evtl. Speicher laut Festsetzung 1.1.2 wird durch Baugrenze festgesetzt und in der Flächen-dimension hier beschränkt auf je max. 60 m² in den beiden Teilflächen.

4.4 Gestaltungsvorschriften

Vorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen sollen die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst geringhalten. Hierzu zählt insbesondere die Festsetzung der Wand- bzw. Modulhöhe und die zurückgesetzten Einzäunungen. Die Wand- bzw. Anlagenhöhen sind mit max. 3,5 m festgesetzt über OK Urgelände. Geländegestaltungen sind für Freiflächenanlagen nicht erforderlich, nur ggfs. der Wiedereinbau des Materials in der Fläche aus der Fundamentierung in der Anlage. Tiergruppenschädigende Anlagen werden durch Festsetzungen bezüglich der Einfriedungen und durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule verhindert. Die max. Zaunhöhe über Urgelände ist mit max. 2,3 m festgesetzt. Zaunfelder müssen aus versicherungstechnischen Gründen bereits mind. 2 m Höhe haben. Die Zaunmatten haben selbst ca. 2 m Höhe. Dann kommt noch der zur Durchlässigkeit für Kleintiere einzuhaltende Bodenabstand (mit in der Regel 15 -20 cm) hinzu und der Höhenunterschied des Geländes auf die Länge des Zaunfelds. Aufgrund der leichten Geländeneigung auf den Längen der Zaunfelder kann dieser Bodenabstand ggfs. auch nicht immer komplett eingehalten werden. Die Einhaltung des Bodenabstands ist allerdings auf 90 % der Länge zu realisieren, so dass damit auch die erforderliche Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist. Die Einfriedungen sind entsprechend abgerückt von den Grenzen, so dass dabei auch die erforderlichen Grenzabstände eingehalten werden.

Die Abstände zwischen den Modultischen werden mit mindestens 3 m festgesetzt. Der Bodenabstand der Modultische muss mind. 80 cm betragen.

4.5 ergänzende Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan

Ergänzend wird durch die Vorhabenträger und der mit der Projektentwicklung betrauten Fa. FIMA Projekt GmbH, Hofkirchen die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage im Vorhaben- und Erschließungsplan klargelegt. Hier wird die ca. geplante Belegung mit Modultischen und Stationen mit eingetragen.

4.6 festgelegte Nutzung als Sondergebiet Sonnenenergie zur Errichtung einer PV-Anlage und Rückbau

Die Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Sondergebiet Sonnenenergie“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zulässig. Entsprechend § 12 Abs. 3 a Satz 1 BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Nach einer Nutzungsaufgabe ist die Anlage durch den Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger zurückzubauen. Zur Sicherstellung des Rückbaus erfolgt eine vertragliche Regelung in einem Durchführungsvertrag. Vergleiche dazu Festsetzung 6.1

5 Umweltbericht und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung/ Umweltbericht

Eine spezielle Projekt -Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die geplante Anlage zur Energiegewinnung/ Stromerzeugung dem Typus der Anlage und der Größe der Anlage/ des Geltungsbereichs des BBP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6 vom 11.01.2023) geändert worden ist, nicht erforderlich. Sie gilt bei dieser Größenordnung auch als nicht raumbedeutsam im Sinne der Landesplanung.

Es gelten allerdings die Vorschriften des Baugesetzbuches, wonach die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umzusetzen sind. Zentraler Bestandteil ist hierzu der **Umweltbericht als gesonderter Teil** der Begründung des Bauleitplanes entsprechend § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen als eigener Teil Anlage 1 zu Begründung angefügt, auf die hier verwiesen wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben zur Sonnenenergienutzung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

5.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der Planung der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Leitfaden v. 2003 mit aktueller Fortschreibung v. Dez. 2021) Rechnung zu tragen.

Nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021 besteht im vorliegenden Fall kein Ausgleichserfordernis, da die Vorgaben auf Seite 24 u. 25 eingehalten werden:

„Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben.

Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

b) Vermeidung und Ausgleich Naturhaushalt

Vor der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden können.

Vermeidungsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich zu sichern (z.B. festgesetzt nach § 9 BauGB oder vertraglich vereinbart nach § 11 BauGB) und ihre positiven Wirkungen prognostisch quantifiziert und qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten.

aa) Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (s. Anlage Ausschluss- und Restriktionsflächen)

- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)

- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann

- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

bb) Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden die

Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Optimalfall flächendeckend umgesetzt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden. Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212) orientiert (s. a. Gl. Nr. 1.8. zur Nachnutzung).

Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich (s. c Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild).

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- o Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- o zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- o Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- o Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- o keine Düngung,
- o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- o 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- o standortangepasste Beweidung oder/auch
- o Kein Mulchen

Die Erfolgsaussichten für die dauerhafte Etablierung und den Erhalt von extensiv genutztem, artenreichen Grünland hängt maßgeblich von den örtlichen Standortbedingungen sowie einer standortgerechten Pflege ab. Insbesondere kann sich eine arten- und blütenreiche Vegetation nur bei passender Nährstoffversorgungssituation einstellen. Bei Standorten, auf denen der Boden aufgrund der vorherigen Nutzung als Acker oder intensiv genutztes Grünland hohe Nährstoffvorräte besitzt, wird dies ggf. während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahd-durchgänge im Sinne von Schröpfungsschnitten erfordern.

Auf Seite 25 unten ist zusammenfassend dazu formuliert: „Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.“

Im vorliegenden Fall ist der Bereich der gepl. eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlage bisher als Acker genutzt, so dass der Ausgangszustand mit geringem Wert laut Biotopwertliste einzustufen ist. Allerdings können keine „3 m besonnte Streifen“ nachgewiesen werden. Hierzu wäre ein größerer Reihenabstand von über 4 m nötig. Die Belegung ist mit ca. 3,5 m vorgesehen. Die GRZ liegt hier aufgrund der Belegung bemessen auf die Fläche der eingezäunten Anlage auch über dem Wert von 0,5.

Insofern ist im vorliegenden Fall eine Bilanzierung erforderlich und ein entsprechender Ausgleich zu leisten.

5.2.1 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Bilanzierung des Kompensationserfordernisses

Im vorliegenden Fall können der Großteil der Maßgaben entsprechend der Auflistung auf Seite 25 der „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021“ eingehalten werden. Allerdings können keine „3 m besonnte Streifen“ nachgewiesen werden. Insofern ist eine Bilanzierung erforderlich und ein entsprechender Ausgleich zu leisten.

Die Bilanzierung wird für die Eingriffsbeurteilung entsprechend Ausgangszustand als Acker A11 (Flächen insgesamt „Ackerstatus“, nun teils aktuell zeitweise als „Wechselgrünland“) angesetzt und nach Realwert vorgenommen (aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit) und auch der zusätzlichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung.

Die eingezäunte Fläche wird als „Eingriffsfläche“ angesetzt (auch analog der früheren Beurteilung bzw. der als maßgebend für die Berechnung der GRZ angegebenen Bezugsfläche). Für die sog. „Eingriffsschwere“ wird nach den vorgenannten ministeriellen Hinweisen und des neuen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung v. 2021 die GRZ -hier mit der eingezäunten Fläche als maßgebend für die GRZ- Berechnung (bei Flächen m. geringer oder mittlere Wertigkeit im Ausgangszustand gilt dieser Wert als Beeinträchtigungsfaktor), die bei der gepl. Belegung über 0,5 und unter 0,6 liegt. Dementsprechend wird Faktor 0,6 angesetzt

Der Ausgleichsbedarf ergibt sich somit nach der folgenden Berechnung:

Eingriffsfläche x Wertpunkte BNT der Eingriffsfläche im Ausgangszustand x Beeinträchtigungsfaktor, siehe dazu anschließende Tabelle:

Fläche Nr.	Ausgangszustand	Gebietsbedeutung f. Naturhaushalt u. Landschaftsbild "Kategorie"	gepl. Bebauung/ Versiegelungsgrad "Eingriffsschwere"	Ausgangszustand WP Realwert	anzusetzender Faktor orientiert an GRZ	zu werten- de Ein- griffs- fläche in m²	Kompensations- erfordernis in WP	Kompensations- erfordernis in ganzen WP
Ost Flurnr. 144 u. TF 144/ 1 Gemarkung Frieders- ried	A11 (2 WP) komplett Ackerstatus als Acker und tw. Wechselgrünland (am östl. Rand) genutzt	geringe Wertigkeit	geringer Versiegelungs- grad jedoch höhere Überstellung durch Modultische	2	0,6	14186	17023,2	17024
West Flurnr. 166 Gemarkung Frieders- ried	A 11 (2 WP) komplett Ackerstatus Wechselgrünland (seit 2023 für 5 Jahre als Grünland festgel.)	geringe Wertigkeit	geringer Versiegelungs- grad jedoch höhere Überstellung durch Modultische	2	0,6	27708	33249,6	33250
						41894		50274

Demnach ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 50.274 Wertpunkten.

Mit der Bilanzierung nach dem Schutzgut Arten und Lebensräume nach BNT ist auch das Erfordernis für die anderen Schutzgüter abgedeckt.

Ansonsten sind keine Zuschläge erforderlich. Auch wird kein möglicher Abschlag (laut Leitfaden v. 2021) für einen Planungsfaktor gemacht. Es wird hier aufgrund der einheitlichen Zuordnung zum Biotop- und Nutzungstyp der Realwert angesetzt wie laut Leitfaden möglich (und nicht der zur Vereinfachung angegebene Mittelwertansatz lt. Leitfaden 2021 Seite 15), sowie auch wegen der berücksichtigten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung (z.B. Standortwahl und die Wirkung der Maßnahmen sowohl bez. Arten- und Lebensräume als auch im Hinblick auf Schutzgut Landschaftsbild).

Bilanzierung der geplanten Kompensation/Ausgleichsmaßnahme

Im vorliegenden Projekt kann und soll der erforderliche Ausgleich im räumlichen Umgriff der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Die Ausgleichsflächen sind geplant zur Entwicklung als "mesophile Hecken" BNT B112 bzw. kleinflächig als Streuobstwiese im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausbildung" BNT B432 jeweils mit 10 Wertpunkten und ansonsten als mäßig artenreiches Grünland BNT G212 mit 8 Wertpunkten

Demnach ergibt sich hier zum Ausgangszustand Acker (A11) mit 2 Wertpunkten eine Aufwertungsdifferenz von je 8 bzw. 6 Wertpunkten pro Quadratmeter.

Fläche Nr.	Ausgangszustand	Ausgangs- zustand WP	zu werten- de Teil- fläche in m ²	Kompensation Typ	Kompensation in WP	Kompensation zu wertende WP- differenz in WP je m ²	Kompen- sation in WP	Eingepl. Fläche zum Ausgleich Fläche	Eingepl. Fläche zum Ausgleich Wertpunkte
TF West 1	Flurnr. 166 Nord, NO, NW Acker A11 (2WP)	2	4002	B112 mesophile Hecke	10	8	32016		
TF West 2	Flurnr. 166 südl. Zufahrt Acker A11 (2WP)	2	698	B112 mesophile Hecke	10	8	5584		
TF West 3	Flurnr. 166 Westl. Teilfl. Acker A11 (2WP)	2	1092	G212 mäß. artenreiches Grünland	8	6	6552	ZS West 5792	ZS West 44152
TF Ost 1	Flurnr. 144 nördl Zufahrt Acker A11 (2WP)	2	798	B112 mesophile Hecke	10	8	6384		
TF Ost 2	Flurnr. 144 südl. Zufahrt Acker A11 (2WP)	2	677	B112 mesophile Hecke	10	8	5416		
TF Ost 3	Flurnr. 144/1 m 144 TF Südost Acker A11 (2WP)	2	371	B112 mesophile Hecke	10	8	2968		
TF Ost 4	Flurnr. 144 TF Nord Acker A11 (2WP)	2	394	B432 ext. Obstwiese	10	8	3152		
TF Ost 5	Flurnr. 144/1 m 144 TF Ost Acker A11 (2WP)	2	3568	G212 mäß. artenreiches Grünland	8	6	21408	ZS Ost 5808	ZS Ost 39328
			11600				83.480	11600	83480

Die Ausgleichsflächen verteilen sich auf
 Flurnr. 166 Gemarkung Friedersried mit 5792 m²
 Flurnr. 144 Gemarkung Friedersried mit 5176 m² und
 Flurnr. 141/1 Gemarkung Friedersried mit 632 m².
 Zusammen sind insgesamt 11.600 m² eingeplant.

Das Kompensationserfordernis von mind. 50.274 Wertpunkten ist damit durch die Entwicklung von insgesamt 11.600 m² entsprechend 83.480 Wertpunkten mehr als zwingend erforderlich ausgeglichen. Mit den eingeplanten Maßnahmen zur Kompensation und Eingriffsminimierung (insbesondere auch den Gehölzpflanzungen) wird den Schutzgütern ausreichend Rechnung getragen und auch eine Aufwertung insbesondere für Schutzgut Arten und Lebensräume erzielt.

5.2.1 Eingriffsminimierende Maßnahmen im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage

Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Eingriffsminimierende Maßnahmen in der Anlage

Die umweltschonende Montage der Modultische (z.B. mit einzelnen Ramm- bzw. Schraubfundamenten ohne gravierende Geländebewegungen) und der geringe Versiegelungsgrad trägt dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung Rechnung.

Die Abstände der Reihen m. Modultischen im gepl. Solarpark Hitzelsberg sind mit mindestens 3 Meter festgesetzt und hier eingeplant mit ca. 3,5 m. Die Modultische haben mind. 80 cm Abstand zum Boden.

Die Flächen im Inneren sind als extensive Grünflächen auszubilden und dazu mit Regiosaatgut (Region 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald; Typ Frischwiese) anzusäen bzw zu impfen. Diese Flächen sind 2 x jährlich zu mähen ab dem 1. Juli, zweite Mahd nach Aufwuchsmenge. Das Mähgut ist abzufahren.

Alternativ ist auch eine Beweidung möglich z.B. über extensive Schafbeweidung ohne Pferchen. Dies ist als extensive Beweidung mit max. 1 GV besser 0,7 GV während der Vegetationszeit möglich. Eine ganzjährige Standweide ist dafür nicht geeignet. Eine Mulchung ist nicht erlaubt. Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz ist ausgeschlossen. Es wird empfohlen innerhalb der eingezäunten Fläche (analog der Saumzonen) auch ca. 10-20% der Fläche alternierend als Winterstruktur stehen zu lassen. Eine gekieste bzw. geschotterte Fahrt ist nur zu den Betriebsgebäuden zulässig. Die Einzäunung wird kleintierfreundlich mit einem Bodenabstand von 15 bis 20 cm angelegt. Aufgrund der Hängigkeit des Geländes und der Zaunfeldlängen ist dieser Abstand nicht auf der ganzen Länge konkret zu realisieren. Insgesamt betrachtet ist auch bei den festgelegten, mind. 90 % der Zaunlänge mit entsprechendem Bodenabstand die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet.

Schutz des Oberbodens

Der anstehende Oberboden ist zu schonen. Das Erdreich, das im Zuge der Fundamentierungsarbeiten usw. gegebenenfalls entnommen wird, ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Das Material kann insgesamt flächig wieder aufgebracht werden im eingezäunten Bereich der Anlage, nicht im Bereich der rahmenden Grünflächen.

5.2.2 Ausgleichsflächen um die Anlage

Ziel: Entwicklung von mesophilen Hecken mit Saumzone und Extensivwiese, Einzelbäumen/Wildobst/ Obst

damit Eingriffsminimierung und Einbindung in die Landschaft und Ausgleich bezüglich Schutzgut Arten und Lebensräume und Landschaftsbild; darüber hinaus auch – inkl. der Fläche in und um die Anlage – günstig im Hinblick auf Schutzgut Boden/ Wasser durch Bodenregeneration, Verhinderung der Bodenerosion, bez. Klima.

Ansaaten und Pflegemahd

Die rahmenden Grün- und Ausgleichsflächen ist als extensive Wiese mit zertifiziertem, regionalem Saatgut Region 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald; Typ Frischwiese (oder mit geeignetem Saatgut/ Mähgut aus Landschaftspflegemaßnahmen/-flächen) zu impfen bzw. anzusäen.

Pflege: Die extensiven Wiesenflächen sind in den ersten 3 Jahren 3-mal jährlich zu mähen mit Abfuhr des Mähguts. Anschließend ist die Fläche dauerhaft mind. 1- bis 2- mal jährlich zu mähen. Die erste Mahd ist frühestens ab 15. Juni bzw. möglichst erst Anfang/ Mitte Juli, die 2. Mahd ca. 6- 8 Wochen später entsprechend Aufwuchsmenge durchzuführen. Ein Schlegeln der Fläche ist nicht erlaubt. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung bzw. ein Pflanzenschutzmitteleinsatz sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Saumzonen mit reduzierter Pflegemahd

In den im Plan gekennzeichneten Streifen ist die Entwicklung einer Saumzone -in Kombination mit den mesophilen Hecken geplant. Auch hier ist wie oben beschrieben zunächst eine Ansaat bzw. Impfung mit zertifiziertem, regionalem Saatgut (Region 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald; Typ Frischwiese) vorzunehmen. Alternativ ist die Verwendung von Saatgut/ Mähgut aus Landschaftspflegemaßnahmen möglich. Die Saumzonen zu den Hecken sind alle 1- bis 2-Jahre 1 x zu mähen mit Mähgutabfuhr. Eine Mulchung ist nicht erlaubt. Teilbereiche von ca. 10 – 20% der offenen Flächen sollen dabei jeweils als Winterstrukturen belassen werden und erst im Folgejahr wieder mit gemäht werden. Diese sind hinsichtlich des Standorts jährlich zu wechseln. Eine Düngung bzw. ein Pflanzenschutzmitteleinsatz und eine Mulchung sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Heckenneupflanzungen

Es sind hier abschnittsweise Heckeneupflanzungen mit autochthonen Gehölzen meist 3- bis 4-reihig, teils ist auch nur eine 2-reihige, siehe konkrete Reihendarstellung im Plan), vorgesehen in der geplanten Heckenzone außerhalb der Einfriedung entlang der gepl. PV- Anlage.

Diese sind meist Baum-/Strauchhecken mit mindestens zu 10 % Baumarten und knapp 90 % Straucharten vorgesehen, teils als reine Strauchhecken geplant (vgl. gesonderte planlich Kennzeichnung).

Die neu zu pflanzenden Hecken sollen in Anlehnung an die potent. natürliche Vegetation v. a. folgende Gehölzarten enthalten:

Straucharten		Anzahl
Corylus avellana	Hasel	ca. 50 St
Crataegus monogyna	Eingriff. Weißdorn	ca. 55 St
Ligustrum vulgare	Liguster	ca. 90 St
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche	ca. 70 St
Prunus spinosa	Schlehe	ca. 135 St
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	ca. 85 St
Rosa canina	Hundsrose u.a.	ca. 50 St
Salix caprea	Salweide	ca. 25 St
Viburnum opulus	Gewöhnl. Schneeball	<u>ca. 85 St.</u>
		645 St
Bäume 2. Ordnung Art		Anzahl
Carpinus betulus	Hainbuche	ca. 20 St.
Pyrus communis	Wildbirne	ca. 20 St.
Prunus avium	Vogelkirsche	ca. 18 St.
Sorbus aucuparia	Eberesche	<u>ca. 16 St.</u>
		74 St

Es sind hier ca. anteilige Stückzahlen angegeben, Verschiebungen bez. Stückzahlen sind möglich z.B. nach Verfügbarkeit für das Wuchsgebiet. Es sind für die eingeplanten Pflanzungen in den eingeplanten Ausgleichsflächen ca. 570 Sträucher und ca. 74 Heister erforderlich.

Pflanzqualität:

autochthone Gehölze (Vorkommensgebiet 3, Südostdeutsches Hügel- u. Bergland) für Sträucher mind. 2x verpflanzte Sträucher o. B. 60—100 cm; für Baumarten mind. 2x verpfl. Heister 100-150 m

Pflanzabstände innerhalb der Reihe i. d. Regel 1,5 m u. zwischen den Reihen 1,0 m; Reihen jeweils im Versatz gepflanzt.

Straucharten Pflanzung in Gruppen zu 2 bis 5 St. je Art;

Es sind mind. die gesetzlichen Grenzabstände/ Pflanzabstände laut AGBGB für Pflanzungen einzuhalten.

Etwaige Ausfälle sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Pflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen, wie durch Besprühen von Pflanzen m. Trico oder durch Wildschutzzaun um die einzelnen Pflanzgruppen.

Ein Wildverbiss-Schutzzaun ist für die Dauer von mind. 5 Jahren anzubringen und nach max. 7 Jahren selbstständig zu entfernen.

Pflege

Die neuen, gepflanzten Hecken sind als naturnahe Gehölzstrukturen zu entwickeln. Sie können bei Bedarf im Herbst/ Winter (ab November bis einschl. Februar)

abschnittsweise zurückgeschnitten werden allerdings in naturnaher, pfleglicher und fachgerechter Weise und frühestens ab ca. 10 Jahren mit Rückschnitt einzelner Gehölze als Pflegeschnitt bzw. kürzeren Abschnitten mit max. 1/5 des Bestands durch Auf-den-Stock setzen. Bäume sind dabei als Überhälter in den neuen Baum-/ Strauchhecken zu belassen.

Obstbäume bzw. freistehende Einzelbäume

Pflanzung von Obstbaumhochstämmen insgesamt 3 Stück
StU mind. 8-10 cm

Möglichst alte, robuste Sorten z.B.

Birnen: Blutbirne, Gute Graue, Vereinsdechantsbirne, Köstliche von Charneu

Äpfel: Roter Boskoop, Gravensteiner, Brettacher, Fromms Goldrenette, Roter Eiseraffel

Kirschen: Burlat

Zwetschgen: Hauszwetschge

Darüber hinaus sind zwischen den Heckenabschnitten 27 Einzelbäume geplant.

Hier sind Wildobstarten wie Eberesche, Vogelkirsche oder Wildbirne bzw. auch Hainbuchen vorgesehen. Sofern diese als autochthone Arten nicht als Hochstamm lieferbar sind, sind hier Heister 2xv. 150- 200 cm verwendet werden.

An weiteren Bäumen sind z.B. 1 Winterlinde (alternativ Hainbuche) unten an der Zufahrt nach Schnepfenried bzw. 1 Walnussbaum (bzw. alternativ Linde) ganz im Norden von Flurnr. 144 als Hochstämme mind. StU 10-12 cm geplant.

Die Bäume sind mit Einzelbaumschutz gegen Verbiss usw. zu schützen. Ausfälle sind ggfs. in der entsprechenden Pflanzgröße nachzupflanzen.

Grundsätzliches zur Gehölzpflege:

Die vorhandenen Gehölze an der Gemeindeverbindungsstraße und die neuen Hecken sind als naturnahe Gehölzstrukturen zu erhalten bzw. zu entwickeln. Sie können bei Bedarf im Herbst/ Winter (ab November bis einschl. Februar) abschnittsweise zurückgeschnitten werden allerdings in naturnaher, pfleglicher und fachgerechter Weise, bei Neupflanzungen ab ca. 10 Jahren; mit Rückschnitt einzelner Gehölze als Pflegeschnitt bzw. kürzeren Abschnitten mit max. 1/3 des Bestands durch Auf-den-Stock setzen. Insbesondere im Bereich der Schutzzone zur Hochspannungsleitung ist auf die Einhaltung der Schutzabstände zu achten durch entsprechende Rückschnitte. Bei den Obstbaumhochstämmen sind streuobstgemäße Erziehungs- und Pflegeschnitte vorzusehen. Bei den Wildobstsorten wie Eberesche, Vogelkirsche o.ä. ist dies nicht erforderlich. Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz sind ausgeschlossen.

Umsetzung

Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der auf die Aufnahme der Nutzung des Vorhabens folgenden Vegetationsperiode umzusetzen. Der Abschluss der Erstellung der Grünordnungsmaßnahmen ist dem Landratsamt Cham mitzuteilen, damit ggfs. eine Abnahme erfolgen kann. Nachweise (z.B. durch Lieferscheine mit Herkunft des Pflanz- und Saatgutes, Fotos) sind bereitzuhalten. Die Sicherung erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrags. Um eine fachgerechte Pflege der Hecken zu gewährleisten, ist vor Rückschnitten eine vorherige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu empfehlen.

5.2.3 weitere Maßnahmen im Geltungsbereich

Heckenerhaltung und -entwicklung (§ 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB)

Die Bestandshecken entlang der Gemeindeverbindungsstraße sind als Heckenstruktur zu erhalten. Hierbei sind bestandsgemäße abschnittsweise Rückschnitte/ Pflegeschnitte bzw. eine Entnahme von Einzelgehölzen auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit im Herbst/ Winter (Zeitraum ab November bis einschl. Februar) möglich.

6 Erschließung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Planungsgebietes an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße des Marktes Stamsried Flurnr. 152 und die Anliegerwege auf den eigenen Grundstücken der Vorhabenträger. Unzumutbare Auswirkungen durch die Verkehrsererschließung auf die Gemeindestraße und die Bebauung im Umfeld sind nicht zu erwarten, da die Solaranlage kaum zusätzliches Verkehrsaufkommen nach sich zieht (außer in der Bauphase).

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der öffentlichen Straßen Flurnr. 152 und ggfs. Wege im Bereich der Baustellenzufahrt der gemeindlichen Flurwege zu dokumentieren. Evtl. auftretende Schäden sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu beseitigen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasser fällt nicht an.

Niederschlagswasser wird auf dem Planungsgebiet direkt flächig versickert. Oberflächenwasser kann nach jeder Platte über die 2 cm Abstandsstreifen und über die Tische abtropfen/ abfließen wie auch im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikanlagen LfU 2014 genannt und dort versickern u. verdunsten in den Grünflächen unter und zwischen den Modultischen. Eine nachteilige Veränderung des Oberflächenwassers in Abflussverhalten und Beschaffenheit ist gegenüber der Ausgangssituation nicht zu erwarten.

Am östlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft eine oberirdische Mittelspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH. Die entsprechenden Schutzzonen und Schutzvorschriften sind diesbezüglich zu berücksichtigen/ einzuhalten vgl. dazu die weiteren Ausführungen unter 2.6. Die Einspeisung der Photovoltaikanlage ist in das Netz des Energieversorgungsunternehmens Bayernwerk Netz GmbH geplant. Der Einspeisepunkt in 20 KV- Netz ist hierfür auf die Netzanfrage zum einen in direkter räumlicher Angrenzung bei der Trafostation auf Flurnr. 145 Gemarkung Friedersried südöstlich des gepl. Solarparks bzw. bei Station. Die Leitungsführung ist nach Südosten ist mit einer kurzen unterirdischen Anbindung über die eigenen Flächen geplant bzw. die Anbindung zur Station Glocknerhof Stamsried ist geplant in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Landkreis Cham (Cluster 6.2 Schnepfenried-Glocknerhof).

Innerhalb der Schutzzone zu den Leitungen ist den Schutzabständen und den Vorschriften der Bayernwerk AG/ der Versorgungsunternehmen Rechnung zu tragen. Es wird auf die Ausführungen dazu in Kapitel 2.6 sowie das DWA- Regelwerk Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle Februar 2013 und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen verwiesen.

Am westlichen Rand von Flurnr. 166 Gemarkung Friedersried verläuft die Wasserleitung der Kreiswasserwerke. An der nordwestlichen Ecke befindet sich ein zugehöriger Wasserbehälter. Hierzu sind in der Planung auch Abstandzonen zur eingezäunten Anlage berücksichtigt.

6.3 Brandschutz

Der Solarpark liegt abgesetzt von größeren Siedlungen in einer ansonsten land- und forstwirtschaftlich genutzten Lage mit dem von der Anlage abgesetzten Einzelanwesen in räumlicher Nachbarschaft. Die zuständige Feuerwehr in Friedersried liegt in ca. 0,7 km Entfernung zum gepl. Solarpark.

Feuerwehren sind im Gemeindegebiet ansonsten in Hitzelsberg und im Hauptort Stamsried (in ca. 4 – 5 km Entfernung) und ansonsten in der Gemeinde in Diebersried und Großenzenried vorhanden. Die Feuerwehr in der Nachbargemeinde im Ort Strahlfeld liegt auch in ca. 2,5 km Entfernung.

Die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes kann somit eingehalten werden aufgrund der Nähe der o.g. Feuerwehren. Es sind keine höheren Gebäude vorhanden, so dass kein 2. Rettungsweg erforderlich ist.

Zum Thema Brandschutz/ Feuerwehrwesen bezüglich Sondergebiet Solarpark Hitzelsberg bzw. Freiflächenphotovoltaikanlage fand am 05.05.2023 ein Ortstermin statt, an dem Kreisbrandrat Michael Stahl und der 1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Hitzelsberg neben Vertretern der Gemeinde und des Vorhabenträgers teilnahmen. Die Äußerungen hierzu wurden nun für das geplante Sondergebiet Solarpark Schnepfenried analog übernommen. Die weiteren Details werden direkt zwischen dem Vorhabenträger geregelt und der zuständigen Feuerwehr in

Friedersried geregelt wie Bereitstellung der CO²-Löscher (Anzahl, Lagerung) bzw. Übersichtsplan oder bezüglich der Schließungsanlage.

Die Zufahrt ist über die asphaltierte Gemeindeverbindungsstraße und die eingeplanten Zufahrten in die Teilflächen Ost und West gegeben, die mit ca. 6 m Breite eingeplant sind. Die verkehrstechnische Erschließung des Gebietes hat unter Berücksichtigung der jeweilig aktuellen Fassung der „Richtlinie Flächen für die Feuerwehr 2009-10 sowie nach den Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB) Anlage A 2.2.1.1/1 zu erfolgen. Der Zugang bzw. Zugangsbeschränkungen sind mit der örtlichen Feuerwehr bzw. der zuerst am Schadensort eintreffenden Feuerwehr abzusprechen. Es ist der Einbau einer Feuerwehr-Doppelschließung vorgesehen.

Da stromführende Anlagenteile nicht aus geringer Entfernung mit Wasservollstrahl gelöscht werden können, ist für gezielte Löschmaßnahmen in der Brandentstehungsphase u. a. mit dem Einsatz von Sonderlöschmittel (Kohlendioxid CO²) vor zu gehen. Vor Ort muss der Betreiber einen mindestens 30kg fahrbaren Kohlendioxid CO²- Löscher bereitstellen, der im Bedarfsfall auch für die Feuerwehr einzusetzen ist. Dies wird durch den Vorhabenträger/Betreiber der Anlage mit der örtlichen Feuerwehr in Friedersried konkret abgestimmt und durch den Betreiber der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Ein Löscher soll in der Nähe des Eingangstores platziert werden, der andere bei der FFW Friedersried.

Es wird hierzu auch auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen.

In regelmäßigen Abständen ist eine Begehung durch den Betreiber zum Erwerb der erforderlichen Ortskenntnis, der Gefahren vor Ort und der Sicherheitsvorkehrungen sowie zur Aktualisierung der Feuerwehreinsatzunterlagen (Übersichtsplan) mit der zuständigen Feuerwehr zu organisieren und durchzuführen. Hierbei ist die Feuerwehr in die getroffenen Brandschutzvorkehrungen und besonderen Gefahren im Brandfalle einzuweisen.

Da die PV-Freiflächenanlage aufgrund der vorhandenen elektrischen Betriebsanlagen einen Gefahrenschwerpunkt bildet, ist ein Übersichtsplan mit den Zufahrten, den Möglichkeiten der Löschwasserentnahme (hier beim Weiher südlich von Schnepfenried) und der Gefahrenpunkte durch den Anlagenbetreiber anzufertigen, vor Betriebsaufnahme zur Verfügung zu stellen und bei Veränderungen umgehend zu aktualisieren. Die AC-Sicherung und die DC-Freischaltstellen sind im Übersichtsplan festzuhalten. Stromführende Leitungen und Anlagenteile, die nicht spannungslos geschaltet werden können, sollten gekennzeichnet und im Übersichtsplan dargestellt werden.

Aufgrund dessen, dass die Anlage außerhalb der Bebauung errichtet wird und hierdurch nicht genau vorhergesehen werden kann, welchen möglichen Brandverlauf ein mögliches Feuer haben könnte, ist es aus fachlicher Sicht des Feuerwehrwesens sinnvoll, möglichst im Umkreis von 300 m eine Löschwasserversorgung am Besten in Form eines Überflurhydranten vorzuhalten, um ggf. auch die beträchtlichen Sachwerte, welche die PV-Anlage darstellt, schnell und effizient schützen zu können.

Bei Schnepfenried befinden sich 3 Weiher in ca. 150 m Entfernung zu den Solarparkflächen, die bei Bedarf zur Löschwasserversorgung genutzt werden können. Außerdem ist ein Oberflurhydrant die den Anwesen Schnepfenried vorhanden.

Eine Brandgefahr geht weniger von der Anlage, sondern von der darunter befindlichen Vegetation aus. Insofern ist auch aus Gründen des Brandschutzes hier eine entsprechende Pflege (Pfleagemahd oder extensive Beweidung) wie auch aus naturschutzfachlichen Gründen geplant und festgesetzt, um einer Brandentstehung von vornherein entgegen zu wirken.

6.4 Ausschluss der Blendung/ von Beeinträchtigungen

Freiflächenphotovoltaikanlagen können zu Blendungen im Umfeld führen gegenüber Anliegern oder Verkehrsteilnehmern.

Im Umkreis von 100 m zur Anlage, in dem eine potentielle, schädliche Blendung auftreten kann, sind sonst keine Wohnbebauungen vorhanden außer den Anwesen der Vorhabenträger/

Grundstückseigner. Die Anwesen der Vorhabenträger in Schnepfenried 1 und 2 liegen ca. 83 m bzw. 110 m entfernt. Friedersried 32 liegt mind. ca. 55 entfernt südöstlich der Anlage. Vorhabenträger, Grundstückseigner bzw. Anlieger ist derselbe Personenkreis: Es müssten auch schutzwürdigen Räume betroffen sein für eine erhebliche Belästigung; es werden hier auch seitens der Vorhabenträger keine schädlichen Blendungen erwartet; ggfs. kann zur Absicherung bezüglich Immissionsschutz– insbesondere im Hinblick auf evtl. Eigentümerwechsel – eine Immissionsschutzduldungsverpflichtung eingegangen werden.

Gegenüber Verkehrsteilnehmern an der Gemeindeverbindungsstraße wurde beiderseits ein längerer begleitender Grünstreifen mit Heckenpflanzung über den Anlagenbereich hinaus bis ca. zur Zufahrt zu den Anwesen eingeplant, um eine potentielle Blendung für aus Strahlfeld Richtung Friedersried fahrende Verkehrsteilnehmer zu reduzieren/zu vermeiden. In der Gegenrichtung ist eine Blendung ohnehin aufgrund der Ausrichtung (Rückseite) und Fahrtrichtung ausgeschlossen.

7 Hinweise

7.1 Hinweise zum Grundwasser- und Bodenschutz / Abflussbildung (zu Stellungnahme seitens des Wasserwirtschaftsamts Regensburg)

Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Regensburg vom 21.03.2023 (im Zuge der Bauleitplanungen zum Sondergebiet Solarpark Hitzelsberg kann „Von den Berührflächen der Stahlstützen mit dem Boden kann Zink über Korrosionsprozesse in erhöhten Mengen in den Boden gelangen. Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Die Zinklöslichkeit nimmt unterhalb eines Boden-pH-Werts von 6 sowie bei Grund- und Stauwassereinfluss deutlich zu. Durch optimierte Materialeigenschaften lassen sich die Zinkeinträge in den Boden minimieren. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden. Vor der Wahl der Gründungsart ist daher auf den jeweiligen Flächen zuvor der Grundwasser-Flur-Abstand in Erfahrung zu bringen. Eine Einbindung von Stahlprofilen in den Grundwasserkörper ist zu verhindern. Auch von Dacheindeckungen mit Zink-, Blei oder Kupfer wird abgeraten.“

Im Solarpark ist aus diesem Grund die Verwendung Wuppermann Zink-Magnesium- Unterkonstruktionen vorgesehen, die deutlich verringerte Korrosionsraten und dementsprechend geringeren Materialeintrag haben als reine Zinkkonstruktionen. Der Grundwasserspiegel hier am Hang im gepl. Solarpark liegt auch mehrere Meter unter Gelände, so dass die Gründungen nicht in/ an das Grundwasser reichen.

Dächer sind für die Technikgebäude nicht erforderlich. Hier genügen die vorgefertigten Stationen aus Beton, so dass durch Eindeckungen auch keine evtl. Zinkeinträge kommen. Zur Abflussbildung ist anzumerken, dass bei den Modultischen hier an Modulen 3 Platten (a 2,278 m) übereinander eingeplant sind. Der Abstand zwischen den Platten beträgt ca. 1 cm. Nach jeder Platte (a 1,134 m) in der Reihe ist ein Abstand von ca. 2,2 cm zur nächsten geplant. Insofern kann das Oberflächenwasser nach jeder Platte abfließen über die Länge bzw. auch Breite. Die Fläche unter und zwischen den Modultischen wird zudem als extensive Wiese angelegt und entwickelt, die die Abschwemmungs- und Erosionsgefahr mindert.

8 Erforderlichkeit der Planaufstellung und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Umweltbericht erforderlich.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen geringgehalten und durch die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes ausreichend ausgeglichen. Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Umgebung des Baugebiets wohnenden Menschen bzw. die sonstigen Schutzgüter.

9 Anlagen zur Begründung

Anlage 1: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 u. §§ 2a u.4c BauGB

Aufgestellt, 18.11.2024

Stamsried, 18.11.2024



Inge Haberl

Dipl.-Ing. Inge Haberl, Landschaftsarchitektin
Wallersdorf

1. Bgm. Herbert Bauer
Markt Stamsried